

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 4/2003

Zur Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan in das bewegliche Vermögen des Schuldners

Von Michael App, Strasbourg

1. Wesen, Zweck und Vorlage eines Insolvenzplans

Ein Insolvenzverfahren kann nicht nur durch vollständige Verwertung und Verteilung des Schuldnervermögens bzw. vorzeitige Einstellung, z. B. mangels Masse, abgeschlossen werden, sondern auch durch einen Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO)¹⁾. Ein solcher Insolvenzplan ermöglicht – mit der Möglichkeit, Minderheiten unter den Gläubigern zu überstimmen – eine einvernehmliche Erledigung des Insolvenzverfahrens abweichend von den gesetzlichen Vorschriften und bildet vor allem ein Instrument zur Sanierung des Schuldnerunternehmens²⁾. Er eignet sich

- einerseits zur Übertragung des Unternehmens des Schuldners auf einen Dritten, beispielsweise eine Auffanggesellschaft, und zur Befriedigung der Gläubiger aus dem Verkaufserlös oder aus den künftigen Überschüssen des auf den Dritten übertragenen Unternehmens und
- andererseits zur Wiederherstellung der Ertragskraft des Schuldnervermögens und zur Befriedigung der Gläubigeransprüche aus den künftigen Überschüssen des Unternehmens³⁾.

Zu den Regelungen im Insolvenzplan kann die Reduzierung der (durchsetzbaren) Gläubigerforderungen auf eine be-

stimmte Quote gehören, daneben oder stattdessen eine Stundung der Gläubigerforderungen, eine Beschränkung oder der gänzliche Ausschluss der Haftung von Gesellschaftern des Schuldnerunternehmens; auch Eingriffe in die Rechte von absonderungsberechtigten Sicherungsnehmern sind darin möglich⁴⁾. Gerade bei einer sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden ratenweisen Stundung kann sehr leicht der Fall eintreten, dass sich herausstellt, dass die Raten im Insolvenzplan zu optimistisch angesetzt worden waren und der Schuldner sie nicht entsprechend dem Insolvenzplan aufbringen kann, was Gläubiger zum Anlass nehmen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Vorlage eines Insolvenzplans befugt sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner, im Falle einer juristischen Person als Schuldner deren Vertretungsorgane (§ 218 Abs. 1 InsO), im Falle einer GmbH etwa die Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 GmbHG).

Vorzulegen ist der Insolvenzplan dem für das anhängige Verfahren zuständigen Insolvenzgericht; zulässig ist auch, dass der Schuldner, der selbst den Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt, zugleich mit diesem Antrag bereits einen Insolvenzplan vorlegt (§ 218 Abs. 1 Satz 2 InsO). Nicht zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt sind jedoch Schuldner, die gem. § 304 InsO dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterliegen⁵⁾ (§ 312 Abs. 3 InsO); im Verbraucherinsolvenz-

¹⁾ Vgl. App, DGvZ 1990, S. 37.

²⁾ Vgl. Braun, Kommentar zur Insolvenzordnung, Rdnr. 1 vor §§ 217 bis 269 InsO.

³⁾ Vgl. Burger/Schellberg, WPg 1995, S. 75.

⁴⁾ Vgl. Lüer in Uhlenbruck (Herausgeber), Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Aufl., § 223 InsO, Rdnr. 1.

⁵⁾ Zu den Kriterien App, InVo 2002, S. 87.

verfahren erfüllt der Schuldenbereinigungsplan die Zwecke, denen im Regelinsolvenzverfahren der Insolvenzplan dient.

Innerhalb jeder Gläubigergruppe (z. B. Großgläubiger, Kleingläubiger, Arbeitnehmer, Absonderungsberechtigte) sind im Insolvenzplan allen Gläubigern gleiche Rechte anzubieten (§ 226 InsO), also etwa die gleiche Quote. Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz sind nur mit Zustimmung der betroffenen Gläubiger zulässig.

2. Zustandekommen des gerichtlich bestätigten Insolvenzplans

Der Insolvenzplan bedarf der Annahme durch die Gläubigermehrheit und der Bestätigung des Insolvenzgerichts.

Die Gläubiger stimmen in Gläubigergruppen ab (§ 243 InsO). Zur Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger ist es erforderlich, dass zum einen in jeder Gruppe die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und dass zum anderen in jeder Gruppe die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt (§ 244 Abs. 1 InsO). Erforderlich ist also eine doppelte Mehrheit, Kopfmehrheit und Summenmehrheit. Hat die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Insolvenzplan in dieser Weise zugestimmt, so ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO) die Ablehnung durch einzelne Gläubigergruppen unbeachtlich.

Das Insolvenzgericht prüft, ob der Insolvenzplan den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und die Zustimmung verfahrenordnungsgemäß zustande gekommen ist (§ 250 InsO), des weiteren, ob sich ein Gläubiger zu Recht auf den Minderheitenschutz gem. § 251 InsO berufen hat. Die Bestätigung des Plans erfolgt durch Beschluss (§ 252 Abs. 1 InsO).

3. Vollstreckbarkeit des gerichtlich bestätigten Insolvenzplans

Aus dem gerichtlich rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Eintragung ihrer Forderung in die Insolvenztabelle können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 257 Abs. 1 Satz 1 InsO). Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch entweder durch eine Klage (§ 183 InsO) oder durch Rücknahme beseitigt worden ist (§ 257 Abs. 1 Satz 2 InsO). Zu den so vollstreckbaren Insolvenzforderungen gehören auch

die Ausfallforderungen der Absonderungsberechtigten (§ 52 InsO).

4. Vollstreckbare Ausfertigung

Der Gerichtsvollzieher, dem von einem Insolvenzgläubiger Vollstreckungsauftrag erteilt wurde, hat sich zu vergewissern, ob er zur Durchführung der beantragten Vollstreckungsmaßnahmen legitimiert ist.

Dazu hat zunächst der Insolvenzgläubiger vom Gericht einen Auszug aus der Insolvenztabelle und die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu beantragen. Zuständig ist, auch für eine eventuell notwendig werdende Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, das Amtsgericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig war (§ 257 Abs. 1 Satz 3 InsO i. V. mit § 202 Abs. 1 InsO); dieses hat zu prüfen,

- ob der Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt worden ist,
- ob die Insolvenzforderungen des antragstellenden Gläubigers festgestellt und im Prüfungstermin nicht bestritten worden sind und
- in welchem Umfang sowie
- mit welchen Fälligkeiten die Insolvenzforderungen nach dem Insolvenzplan durchsetzbar sein sollen.

Das Ergebnis dieser Feststellung bildet den Inhalt der – für den Gerichtsvollzieher maßgeblichen – Vollstreckungsklausel. Das Gericht hat den Auszug aus der Insolvenztabelle mit der Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO zu versehen mit der Maßgabe, dass sich der Umfang der zulässigen Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan ergibt⁶⁾. Aus diesem Grund muss dem Vollstreckungstitel als Anlage der einschlägige Teil des Insolvenzplans beigelegt sein; bei dessen Fehlen hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag als unvollständig zurückzuweisen. Zu den notwendigen Anlagen gehören weiter der mit der Rechtskraftklausel versehene Bestätigungsbeschluss des Insolvenzgerichts und die Bestätigung, dass die Insolvenzforderung des Gläubigers festgestellt und unbestritten ist⁷⁾. Die Vollstreckungsklausel kann bereits vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 Abs. 1 InsO) beantragt und auch erteilt werden, weil dies noch nicht den Beginn von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen darstellt⁸⁾.

⁶⁾ Vgl. *Lüer* a. a. O., § 257 InsO, Rdnr. 17.

⁷⁾ Vgl. *Braun* a. a. O., § 257 InsO, Rdnr. 3, m. w. N.

⁸⁾ So *Braun* a. a. O., § 257 InsO, Rdnr. 4.

Organe der Gerichtszwangsvollstreckung und ihre Zuständigkeit in Zivilsachen in Polen

Von Prof. Dr. K. Lubiński, Nicolaus-Copernicus-Universität in Toruń

1. In den Spalten dieser Zeitung informierte ich seinerzeit die Leser über die in Polen durchgeführten Arbeiten zur Änderung des Gesetzes vom 29. August 1997 über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung¹⁾. Das Ergebnis dieser Arbeiten besteht u. a. darin, dass der Angestelltenstatus des Gerichtsvollziehers durch das Gesetz von 18. September 2002 zur

¹⁾ *K. Lubiński*, Arbeiten an der Änderung als Gesetz über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung in Polen, DGVZ 2000, Nr. 10, S. 145 ff.

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung und die Änderung mancher anderen Gesetze mit Geltungskraft seit 1. Januar 2002 (Gesetzblatt Nr. 130, Pos. 1452) beseitigt wurde. Diese Änderung hat weder den Status des Gerichtsvollziehers als öffentlicher Funktionär noch seine Befugnisse, noch die Art und Weise der von ihm geübten Amthandlungen verletzt. Der Gerichtsvollzieher dagegen erhielt den Status des Arbeitgebers im Verhältnis zu den in der Kanzlei beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Zulässigkeit der vom Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses

bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher in Polen einen **freien Beruf** ausübt. Für die Richtigkeit dieser These sprechen noch andere im Fall des Gerichtsvollziehers aktuelle Elemente, die den typologischen Begriff des freien Berufs entscheiden und zwar: die vom Recht bestimmte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers in der Ausübung seines Berufs, hohe Berufsqualifikationen, Selbstverwaltungsmodell der Organisation und Funktionierung des Berufs, Regelung seiner Ausübung im gesonderten Gesetz, dass die Grundsätze bezüglich Erlangung und Verlust des Rechts zur Ausübung des Berufs, Garantien und berufliche Verantwortung des Gerichtsvollziehers bestimmt.

Im Rahmen dieses Kurzbeitrags handelt es sich um die Information der Leser über das polnische Gerichtszwangsvollstreckungssystem in Zivilsachen²⁾.

2. Das polnische System der Zwangsvollstreckungsorgane in Zivilsachen ist dadurch gekennzeichnet, dass es zwei organisatorisch abgesonderte Organe gibt, nämlich das Gericht und den Gerichtsvollzieher, wodurch dieses System vom Standpunkt der in Europa bestehenden Systeme der Zwangsvollstreckungsorgane in Zivil- und Handelssachen als das gerichtlich-gerichtsvollzieherische System einzustufen ist³⁾.

Die funktionelle Zuständigkeit der beiden Zwangsvollstreckungsorgane wurde auf Grund des geltenden Rechts so geregelt, dass Zwangsvollstreckungssachen zur Zuständigkeit der Kreisgerichte und der bei diesen tätigen Gerichtsvollzieher gehören (Art. 758 ZPO).

Das Kreisgericht ist aber in einer Doppelrolle tätig, nicht nur als Zwangsvollstreckungsorgan, sondern auch als Zwangsvollstreckungsgericht, das die Judikationsaufsicht über die Handlungen des Gerichtsvollziehers führt.

Die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kreisgerichts und des Gerichtsvollziehers erfolgte nach dem Grundsatz, dass Zwangsvollstreckungshandlungen von dem Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, mit Ausnahme der den Gerichten vorbehaltenen Handlungen (Art. 759 § 1 ZPO).

Auf diese Weise hat der Gerichtsvollzieher den Status des Grundzwangsvollstreckungsorgans in Zivilsachen bekommen. Das Kreisgericht wurde beispielsweise mit der Aufgabe betraut, die gesetzlich bestimmten Zwangsvollstreckungshandlungen aufzunehmen bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke in allen ihren Stadien, angefangen von der Schließung der Versteigerung (Art. 987 ZPO), Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks sowie in einen Erbnießbrauch (Art. 1004 ZPO) oder Zwangsvollstreckung in Seeschiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind (Art. 1014 ZPO).

Bei der Feststellung seiner sachlichen Unzuständigkeit ist das Zwangsvollstreckungsorgan von Amts wegen verpflichtet, die Sache dem zuständigen Zwangsvollstreckungsorgan zu übertragen, wobei die früher in der Sache durchgeführten

Handlungen in Kraft bleiben (Art. 200 in Verbindung mit Art. 13 § 2 ZPO).

Die Entscheidung des Gerichts über die Übertragung der Sache ist für den Gerichtsvollzieher bindend, nicht aber die Entscheidung des Gerichtsvollziehers für das Gericht.

Gemäß Art. 800 § 1 ZPO können die an das Gericht gerichteten Anträge nicht mit den an den Gerichtsvollzieher gerichteten verbunden werden. Auch die an verschiedene Gerichte gerichteten Anträge kann man nicht verbinden. Im Fall der unzulässigen Verbindung der Anträge entscheidet das Gericht oder der Gerichtsvollzieher den Antrag im Bereich seiner Zuständigkeit, den weiteren Teil des Antrags überträgt er dem zuständigen Zwangsvollstreckungsorgan, wenn der Gläubiger innerhalb der bestimmten Frist die Abschrift des Antrags vorlegt.

Das Grundzwangsvollstreckungsorgan in Zivilsachen ist also der Gerichtsvollzieher, nur in ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen das Kreisgericht.

3. Einer Bestimmung bedarf auch das Verhältnis des Gerichtsvollziehers zum Gericht als dem Zwangsvollstreckungsorgan, welches dem Gerichtsvollzieher oft die Durchführung bestimmter Zwangsvollstreckungshandlungen anordnet, wie z. B. die Beseitigung des Widerstands des Schuldners oder Vollstreckung des gegen den Schuldner schriftlich durch Gericht erlassenen Haftbefehls. In solchen Fällen kommt dem Gerichtsvollzieher die Stellung des unter der Aufsicht des Gerichts seine Anweisungen ausführenden Organs zu, wobei diese Aufsicht einerseits nach allgemeinen Grundsätzen, andererseits nach den in Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke vorgesehenen Grundsätzen geführt wird (Art. 960 und 972 ZPO). In den Fällen des Art. 960 ZPO ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Ungenauigkeiten oder Verfahrensmängel, die das Gericht in den ihm vorgelegten Akten von der Zwangsvollstreckung in Grundstücke wahrgenommen hat, zu beseitigen. Nach Art. 972 ZPO findet die Versteigerung in Gegenwart und unter Aufsicht eines Richters statt, der bei wahrgenommenen Verfahrensverstößen den Gerichtsvollzieher unverzüglich zu deren Beseitigung anweist.

Wenn der Gerichtsvollzieher dagegen als Zwangsvollstreckungsorgan oder als Organ zur Ausführung der gerichtlichen Anweisungen tätig ist, ist er ein selbständiges, von den Parteien und Verfahrensbeteiligten unabhängiges Subjekt, das aber der Aufsicht des Gerichts unterliegt. Im ersten Fall resultieren diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vor allem aus der eigenständigen Prozessstellung des Gerichtsvollziehers und seiner Befugnis, bestimmte Entscheidungshandlungen vorzunehmen, wie z. B. Bestrafung mit Bußgeld, Entscheidung über die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, Aussetzung und Einstellung der Zwangsvollstreckung, wie auch aus besonders strengen, im Vergleich zu anderen Amtsträgern, Grundsätzen der Schadensersatzhaftung des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher ist also kein Bevollmächtigter oder Mandatar des Gläubigers. Dem Verhältnis des Gerichtsvollziehers zu den Verfahrensparteien liegt weder ein Auftrag noch ein anderer Vertrag zugrunde, sondern seine Stellung als selbständiges Organ der öffentlichen Gewalt, welches zur Vornahme der im Gesetz vorgesehenen Handlungen berechtigt und zur Anwendung des Rechts verpflichtet ist.

4. Bei der Berücksichtigung der Uneinheitlichkeit des im Buch II Abschnitt 2 ZPO geregelten Zwangsvollstreckungsverfahrens bedarf es der Absonderung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts im Vollstreckungsklauselverfahren und der Zuständigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane. Das Voll-

²⁾ Diese Veröffentlichung ist ein kleines Fragment der unter meiner Leitung vorbereiteten Kollektivarbeit (auch in deutsche Sprache) zum Thema „Gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen auf Geld gerichteter Leistungen in Polen“ im Verlag „Currenda“ in Sopot. Ziel dieser Arbeit ist die Versicherung, einem ausländischen Leser einen leichteren Zugang als bisher zur grundsätzlichen Information über Organisation, Grundsätze und Mittel dieser Zwangsvollstreckung in Polen, zu ermöglichen.

³⁾ Näheres K. Lubiński „Systems of Enforcement Bodies in Civil and Commercial Cases in Poland in the Member-States of the European Community“, „Comparative Law Review“, Toruń 1995, Nr. 5, S. 50 ff.

streckungsklauselverfahren bildet nämlich eine Art Brücke zwischen dem Erkenntnisverfahren und dem eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel den von Gerichten herrührenden Zwangsvollstreckungstiteln ist das Gericht 1. Instanz zuständig, vor dem die Sache anhängig war oder ist (Art. 781 ZPO). Das Gericht 2. Instanz erteilt die Vollstreckungsklausel ausschließlich dann, wenn sich die Akten der Sache in diesem Gericht befinden.

Anderen Zwangsvollstreckungstiteln wird die Vollstreckungsklausel durch das Kreisgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Schuldners erteilt und wenn sich der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners nicht feststellen lässt, dann ist zur Erteilung der Vollstreckungsklausel das Gericht berechtigt, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden soll. Falls der Gläubiger die Zwangsvollstreckung im Ausland einleiten will, ist für die Erteilung der Vollstreckungsklausel das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk der Zwangsvollstreckungstitel ausgefertigt wurde.

Entscheidungen der ausländischen Gerichte und vor diesen Gerichten vor Erlangung der Vollstreckungsklausel geschlossene Vergleiche sind zuerst Gegenstand des internationalen Zivilverfahrens besonderer Art, in dessen Rahmen das Gericht über ihre Vollstreckbarkeit entscheidet (Art. 1150 und 1152 ZPO).

Zuständig für solche Sachen ist das Bezirksgericht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners, und bei Fehlen eines solchen das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Art. 1151 § 1 ZPO).

Nachdem das Vollstreckungsurteil die Rechtskraft erlangt hat, erteilt das Bezirksgericht solchen ausländischen Zwangsvollstreckungstiteln die Vollstreckungsklausel (Art. 1151 § 3, 1152 ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane ist in den Vorschriften der Zivilprozessordnung für jede Art der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen auf Grund von zwei Hauptkriterien bestimmt: nach dem Ort der belegenen Sache oder nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners.

Das erste Kriterium entscheidet über die Zuständigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane bei der: a) Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (Art. 844 § 1 ZPO), b) Zwangsvollstreckung in Grundstücke (Art. 921 § 1 ZPO), c) Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks sowie in einen Erbnießbrauch (Art. 1004 ZPO), d) Zwangsvollstreckung in Seeschiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind (Art. 1014 ZPO).

Das zweite Kriterium entscheidet über die Zuständigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane bei der: a) Zwangsvollstreckung in die Arbeitsvergütung (Art. 880 ZPO), b) Zwangsvollstreckung in die Bankkonten (Art. 889 § 1 ZPO), c) Zwangsvollstreckung in andere Forderungen und andere Vermögensrechte (Art. 895 § 1 ZPO).

Beim Fehlen der Grundlagen für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung in andere Forderungen und andere Vermögensrechte, obliegt die Vollstreckung dem Gerichtsvollzieher des allgemeinen Gerichtsstands der gegenüber dem Schuldner verpflichteten Person. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so obliegt die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Gegenstand der Leistung oder des Rechts befindet. Ist die Ausübung eines Rechts mit

dem Besitz einer Urkunde verknüpft, so ist der Gerichtsvollzieher des Gerichts zuständig, in dessen Bezirk sich die Urkunde befindet (Art. 895 § 2 ZPO).

Die Vorschriften der ZPO über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher verstoßen gemäß Art. 759¹ ZPO nicht gegen das in besonderen Vorschriften geregelte Recht des Gläubigers, den Gerichtsvollzieher zu wählen.

So eine besondere Vorschrift ist Art. 8 des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung vom 29. August 1997 (Gesetzblatt Nr. 133, Position 882 mit Änderungen), nach dem dem Gläubiger das Recht zusteht, den Gerichtsvollzieher im Gebiet der Zuständigkeit des Berufungsgerichts zu wählen. Diese Lösung hat man nach der Umwandlung des Staatssystems eingeführt, um die Schnelligkeit und die Wirksamkeit der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen zu erhöhen. Dabei hängt die Zulässigkeit der Durchführung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher im Gebiet der Zuständigkeit des Berufungsgerichts von dem schriftlichen Antrag des Gläubigers ab.

Das bedeutet die Zulässigkeit der Durchführung der Zwangsvollstreckung entweder durch den nach den Vorschriften der ZPO über die örtliche Zuständigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane bezeichneten Gerichtsvollzieher oder durch den vom Gläubiger im Gebiet der Zuständigkeit des Appellationsgericht gewählten Gerichtsvollzieher.

5. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers unterliegt zweierlei Aufsicht: der Judikations- und der Verwaltungsaufsicht.

Der Judikationsaufsicht des Zwangsvollstreckungsgerichts unterliegt die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als eines Zwangsvollstreckungsorgans. Diese Aufsicht wird in zwei Formen geführt – als gerichtliche Aufsicht auf Antrag der betroffenen Subjekte oder als Aufsicht von Amts wegen.

Mit der ersten Form der Aufsicht hat das Gericht zu tun, wenn es über gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, vor allem über Anfechtungsklagen gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers. Die Anfechtungsklage ist das grundsätzliche Rechtsmittel gegen alle Handlungen und Unterlassungen des Gerichtsvollziehers (Art. 767 ZPO) gestützt auf Verletzung des Prozessrechts, und in Ausnahmefällen auch des materiellen Rechts (Art. 767¹ ZPO in Verbindung mit Art. 41 § 3 Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch).

Die andere Form der Aufsicht besteht darin, dass das Gericht dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen Anweisungen erteilt, die die Gewährleistung der nötigen Durchführung der Zwangsvollstreckung bezwecken oder wahrgenommene Verfahrensverstöße beseitigen (Art. 759 § 2 ZPO). Die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts haben also präventiven und repressiven Charakter, aber in beiden Fällen sind die Befugnisse des Gerichts durch Handlungen der Parteien und der Verfahrensbeteiligten beschränkt, die sich aus geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Aus diesem Grunde kann das Gericht dem Gerichtsvollzieher keine Anweisungen erteilen, die im Widerspruch zu z. B. im Rahmen des Gesetzes zuerkannten **Dispositionsbefugnissen des Gläubigers** bezüglich der Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung stehen, es sei denn, es handelt sich um die Fälle der Zulässigkeit der Einleitung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen oder auf Verlangen des dazu berechtigten Organs. Die dem Gerichtsvollzieher durch das Gericht erteilten Anweisungen können auch die Anträge der Parteien nicht ersetzen. Außerdem kann die gerichtliche Aufsicht nicht zur Aufhebung der Zwangsvollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers führen, die

rechtskräftig geworden sind, und dadurch für Parteien und Dritte materiell-rechtliche Folgen entstanden sind.

Der Verwaltungsaufsicht unterliegt der Gerichtsvollzieher als Amtsträger.

Den Status eines solchen, beim Kreisgericht wirkenden Amtsträgers hat der Gerichtsvollzieher gemäß Art. 1 des genannten Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung bekommen. Dieses Gesetz hat auch ein neues System der Verwaltungsaufsicht über Gerichtsvollzieher eingeführt. Diese Aufsicht wird einerseits durch den Präsidenten des Kreisgerichts, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist und durch den Minister für Justiz im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher, andererseits durch die Organe der beruflichen Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher geführt.

Nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes beaufsichtigt der Präsident des Kreisgerichts, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist, formell die Richtigkeit seiner Tätigkeit, insbesondere: a) Schnelligkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit seines Handelns, b) Richtigkeit der Büro- und Buchführung, c) Arbeitskultur des Gerichtsvollziehers. Diese Aufsicht darf nicht in die Handlungen des Gerichtsvollziehers eingreifen, die der Judikationsaufsicht des Gerichts unterliegen.

Der Minister für Justiz führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher gemäß Art. 62 Abs. 2 dieses Gesetzes durch die Präsidenten der Berufungsgerichte und Aufsichtsrichter. Auch diese Aufsicht darf nicht in die Handlungen eingreifen, die der Judikationsaufsicht des Gerichts unterliegen.

Unabhängig von der durch den Minister für Justiz und die Präsidenten der Gerichte geführten Aufsicht werden Gerichtsvollzieher auch durch den Landesrat der Gerichtsvollzieher beaufsichtigt. Der Gegenstand dieser Aufsicht ist auch Termineinhaltung, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Vollstreckungsverfahrens.

Diese doppelte Verwaltungsaufsicht durch den Präsidenten des Kreisgerichts, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist und durch den Landesrat der Gerichtsvollzieher über Termineinhaltung, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Vollstreckungsverfahrens ist natürlich nicht richtig. Aus diesem Grunde sollte man in dem Gesetz über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung die Lösung annehmen, dass die Aufsicht des Landesrates der Gerichtsvollzieher über die Beachtung der Vorschriften des genannten Gesetzes und der Regeln der beruflichen Ethik durch die Gerichtsvollzieher nicht in die Bereiche eingreifen soll, die der Aufsicht der Gerichte, der Präsidenten der Gerichte und des Ministers für Justiz vorbehalten sind.

Von hülf und execution –

Der Fronbote in der Zwangsvollstreckung des 16. Jahrhunderts

Von Dr. Bernd Kannowski, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Vor einiger Zeit habe ich in dieser Zeitschrift über Urteilsvollstreckung im späten Mittelalter und vor allen Dingen die damit betraute Gerichtsperson, den Fronboten, berichtet¹⁾. Grundlage dafür war eine Rechtsquelle aus dem 14. Jahrhundert, die Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel²⁾. Ergebnisse waren unter anderem, dass die spätmittelalterliche Quelle den Urteilsvollstrecker in den Farben eines göttlichen Racheengels zeichnet und dass er auch Aufgaben des Scharfrichters wahrzunehmen hatte. Wir wollen nun sehen, wie die Geschichte um den Fronboten im 16. Jahrhundert weitergeht. Es geht also um die Frage, inwiefern sich sein Aufgabenbereich in der Zwangsvollstreckung nach sächsischem Recht seit der Entstehung des Landrechtsglosse (um 1325) verändert hat.

Aufschlussreich dafür ist wiederum, diesmal allerdings nur mittelbar, der Sachsenspiegel mit Glosse. Diese Texte wurden seit Erfindung des Buchdrucks für damalige Verhältnisse geradezu massenhaft verbreitet: Zwischen 1474³⁾ und 1614⁴⁾

gibt es sage und schreibe 31 Druckausgaben⁵⁾. Einige sind in Augsburg, Köln oder Basel erschienen, die weitaus meisten jedoch in Leipzig. Die gängigste Ausgabe des 16. Jahrhunderts ist diejenige des Leipziger Professors Christoph Zobel (1499–1560)⁶⁾, welche zuerst im Jahre 1535 erschien, dann posthum in weiteren Auflagen.

Nach dem Tod des Rechtslehrers nämlich setzte sein Schwiegersohn Georg Menius die Herausgebereigentätigkeit fort, sodass insgesamt nicht weniger als sechs sogenannte „Zobel'sche Ausgaben“ vorliegen, die letzte datiert von 1614. Diese Drucke waren in der frühen Neuzeit Standardwerke. Andere Ausgaben lehnten sich an die Zobel'schen Texte an⁷⁾, zuletzt diejenige Carl Wilhelm Gärtners von 1732⁸⁾. Bedeutende Juristen wie Benedikt Carpzov (1595–1666)⁹⁾ zitierten

⁵⁾ Nach der Auflistung bei *Homeyer*, Des Sachsenspiegels Erster Theil (wie Anm. 4), S. 68 ff.

⁶⁾ Ein ausführlicher Artikel über *Zobel* findet sich bei *Johann Heinrich Zedler*, Universal-Lexicon (Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welcher bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden), Halle u. a. 1732 ff., hier Band 63 (Zk-Zul), 1750, Sp. 35 ff., mit Nachweisen der umfangreichen älteren Literatur; weiterhin Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Hg. Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1875 ff. (ND Berlin 1967 ff.), hier Band 45 (1900), Sp. 382 ff. (v. *Eisenhart*); *Gerd Kleinheyder/Jan Schröder*, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, Heidelberg ⁴1996, S. 521.

⁷⁾ *Homeyer*, Des Sachsenspiegels Erster Theil (wie Anm. 4), S. 79.

⁸⁾ *Carl Wilhelm Gärtner*, Eykens von Repgow Sachsen=Spiegel Oder das sächsische Land=Recht, in dreyen Büchern ..., Leipzig 1732.

⁹⁾ Zu *Carpzov Kleinheyder/ Schröder*, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten (wie Anm. 6), S. 87 ff.

¹⁾ *Kannowski*, Urteilsvollstrecker im Mittelalter – Der Fronbote aus der Sicht der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel, DGVZ 2001, S. 109 ff.; zum Fronboten ferner *Theo Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenspiegels, DGVZ 83, 51 ff., auch in „Der Gerichtsvollzieher“ August 1971, 7 ff.; *Baensch*, Der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Rechtspflege, DGVZ 59, 146, 148.

²⁾ Die damals angekündigte wissenschaftliche Ausgabe der Glosse ist nunmehr erschienen: *Frank-Michael Kaufmann* (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel – Landrecht. I. Buch'sche Glosse. Teil I (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui. Nova Series 7), 3 Bände, Hannover 2002.

³⁾ Erstdruck des Sachsenspiegels mit Glosse, Basel (bei *Bernhard Richel*) 1474.

⁴⁾ [Heidelberg] 1614, nach der Auflistung bei *Carl Gustav Homeyer*, Des Sachsenspiegels Erster Theil: Das Sächsische Landrecht, Berlin ³1861, S. 72.

die Glosse nach einer Numerierung, die Christoph Zobel ihr beigelegt hatte¹⁰⁾.

Warum geht es diesmal nur mittelbar um Sachsenspiegel und Glosse? Damit hat es folgende Bewandnis: Der Leipziger Rechtsgelehrte Christoph Zobel druckte den Sachsenspiegel nicht separat. Es ging ihm vielmehr darum, eine Art Compendium des sächsischen Rechts vorzulegen, wobei verkaufsstrategische Überlegungen sicherlich auch eine Rolle gespielt haben. In seiner Rechtssammlung ist neben dem Sachsenspiegel eine systematische Zusammenstellung verschiedener Magdeburger Schöffensprüche, die sogenannten Magdeburger Fragen¹¹⁾, enthalten¹²⁾, ebenso eine Sammlung von Entscheidungen des Schöffentuhls zu Leipzig¹³⁾. Dann findet sich in dem Druck noch, und das ist hier von besonderem Interesse, eine Abhandlung zum Prozessrecht. Ihr Verfasser wird an keiner Stelle genannt; möglicherweise stammt sie von Christoph Zobel selbst¹⁴⁾. Unter anderem teilt das anonyme Werk mit, *wie in Bürgerlichen sachen soll vollfahren, und das Gericht gehalten und bestetiget werden*¹⁵⁾. Diese Schrift über das Verfahren in bürgerlichen Sachen wendet sich dann auch der Frage des Rechtsmittels gegen ein Urteil zu (*Von Appellation, wie die sol angebracht und gerechtfertigt werden*¹⁶⁾). Danach erörtert der prozessuale Traktat die Vollstreckung eines Urteils, denn diese stelle sich ja erst, *so nicht appellirt ist worden, und die urtel ihr wirkliche krafft erreicht haben*¹⁷⁾.

In eben diesem Zusammenhang finden sich Ausführungen zur Zwangsvollstreckung auch in dem Prozesshandbuch¹⁸⁾ des berühmten Rechtsgelehrten¹⁹⁾ Kilian König (ca. 1470–1526), welches zuerst 1541 in Leipzig erschien, vermutlich aber schon vorher handschriftlich unter sächsischen Praktikern kursierte. Kilian König behandelt die Vollstreckung wesentlich

ausführlicher als der Traktat bei Zobel, erwähnt allerdings den Fronboten im Kapitel über die Zwangsvollstreckung nur ein einziges Mal²⁰⁾.

Die Urteilsvollstreckung nennt die Abhandlung bei Christoph Zobel nach dem Sprachgebrauch ihrer Zeit *hülff und execution*²¹⁾. Das lateinische Wort für Zwangsvollstreckung – überhaupt „Ausführung“ in einem allgemeineren Sinne – ist *executio* (auch *executio*). Es ist nicht etwa, wie man wegen der Bedeutung des heutigen Wortes „Exekution“ meinen könnte, auf die Strafvollstreckung beschränkt. Die Entsprechung des lateinischen *executio* in der älteren deutschen Sprache ist das damals in seinem rechtlichen Gehalt sehr facettenreiche Wort „Hilfe“²²⁾, wobei die Schreibung selbstverständlich je Herkunft nach der Schreiber variiert; wird das Urteil nicht befolgt, so muss sozusagen „(nach)geholfen“ werden²³⁾.

Wie nun soll diese „Hilfe“ geschehen und welche Rolle spielt der Fronbote dabei? Wenn die höhere Instanz (*der oberlicher*) die Appellation zurückweist – der übliche Tenor lautet in diesem Fall *wol geurteilt und übel appellirt* – dann habe der Richter, von dem die angefochtene Entscheidung stammt, *zu exequiren und zu helffen*, das heißt, er muß sich um die Vollstreckung seines Urteils kümmern. Nachdem das Urteil *seine krafft erreicht*, soll der Richter den Verurteilten durch den Fronboten auffordern lassen, innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Zwei Wochen nämlich hat der Schuldner nach sächsischem Recht Zeit, um die gerichtlich zugesprochene Schuld zu begleichen²⁴⁾. Wenn der Verurteilte der Aufforderung nicht nachkommt, *so bescheide der Richter ausgehens der 14. tag den Beklagten zur hülffe*. Diese findet dann statt, indem der Richter mit seinem Fronboten und einigen Schöfften das Besitztum des Beklagten begeht und dort *pfende ... den beklagten in etwas, das der schuldt ungefehrlich werd ist*. Wenn der Schuldner für seine Schuld Bürgen stellen kann und will, erhält er dreimal die Möglichkeit, das Pfand innerhalb von zwei Wochen zu lösen²⁵⁾.

Werde es nicht gelöst oder die Schuld sonstwie bezahlt, so komme es zum Verkauf des Gegenstandes. Bleibe vom Erlös nach Tilgung der Schuld etwas übrig, so erhalte diesen Betrag der Beklagte, reiche der Erlös nicht aus, erfolge erneut eine Pfändung, und das bis die Schuld beglichen ist. *Das ist die ordnung Sechsischs Rechtens*, heißt es. Bemerkenswert an dieser *ordnung* ist, dass sie die Zwangsvollstreckung ebenso sehr wie das Urteil selbst zu einer richterlichen Aufgabe macht. Der Traktat lässt den Obsiegenden keineswegs mit seinem Urteil allein, auf dass es seine Aufgabe wäre, für dessen

¹⁰⁾ *Benedict Carpov*, *Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica*, Leipzig/Frankfurt 1694 (zuerst 1638), S. 123, 153, 1331 ff.; so auch *Modestinus Pistoris*, *Illustrium Quaestionum iuris tum Communis tum Saxoni pars prima*, Leipzig 1599, S. 75 ff.; *pars secunda*, S. 69, 71; *Andreas Scheffer*, *Quaestiones Juris Practicabiles*, Leipzig 1611, S. 244 ff.; *Daniel Moller*, *Ordinationes et constitutiones de processu iudicario*, Leipzig 1599, S. 480; zuweilen undurchsichtig ist die Zitierweise bei *Kilian* [auch: *Chilian*] *König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte ...*, Leipzig³ 1588 (zuerst 1541), cap. 3, II; 3, VIII; 23, I; 122.

¹¹⁾ *Jakob Friedrich Behrend* (Hg.), *Die Magdeburger Fragen*, Berlin 1865, S. VIII f. (XLI); *Ulrich-Dieter Oppitz*, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*. Bd I. Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien 1990, S. 51. – Der erste Druck der Magdeburger Fragen stammt aus dem Jahre 1517, zusammen mit dem Sachsenspiegel. Danach finden sich die Magdeburger Fragen häufig in Verbindung mit dem Rechtsbuch gedruckt (*Homeyer*, *Des Sachsenspiegels Erster Theil* (wie Anm. 4), S. 70).

¹²⁾ In der hier benutzten „Dritten Zobel’schen Ausgabe“ (*Christoff Zobel*, *Sachsenspiegel, auff’s neue uberschen, mit Summariis und neuen Additionen ...*, Leipzig, bei *Ernst Vögelin*, 1569) fol. 465r–509r.

¹³⁾ *Zobel*, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 12), fol. 526r–544r.

¹⁴⁾ *Guido Kisch* hält die Verfasserschaft Christoph Zobels für gesichert (*Leipziger Schöffenspruchsammlung*, Leipzig 1919, S. 71); zurückhaltend demgegenüber *Hermann Krause*, *Kaiserrecht und Rezeption* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1/1952), Heidelberg 1952, Anm. 645 auf S. 123.

¹⁵⁾ *Zobel*, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 12), fol. 518va.

¹⁶⁾ *Zobel*, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 12), fol. 520va.

¹⁷⁾ *Zobel*, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 12), fol. 521ra.

¹⁸⁾ *Kilian König* (*Practica und Process der Gerichtsleuffte*, wie Anm. 10) behandelt die Vollstreckung eines Urteils ebenfalls im Zusammenhang mit der Appellation, allerdings handelt *Kilian König* zuerst von der Vollstreckung, dann von der Appellation (cap. 103, 104).

¹⁹⁾ So nennt ihn *Zedler*, *Universal-Lexicon* (wie Anm. 6), 15. Band (K), 1737, Sp. 1239, mit Nachweisen der älteren Literatur; zu *Kilian König* auch *ADB* (wie Anm. 6) 16 (1882, ND 1969), S. 519 (*Stinzing*).

²⁰⁾ *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, XIX, in der hier benutzten Ausgabe (ohne Seiten- oder Blattzahlen) unter der Randbemerkung *Pignus datur in solutum*.

²¹⁾ Fast buchstabengleich *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, II.

²²⁾ *Deutsches Rechtswörterbuch* (*Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache*), hg. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 5 (bearb. v. *Otto Gönnewein/Wilhelm Weizsäcker* unter Mitwirkung v. *Hans Blesken*), Weimar 1953-60, s. v. „Hilfe“, Sp. 957 ff.; zur Bedeutungsmöglichkeit „Zwangsvollstreckung“ Sp. 963 ff.

²³⁾ *Weil es nicht genug ist, das urteil gesprochen, es werde denn auch vollendet und exequiert, denn sonst hette der teil, für den es gesprochen, nichts daran* (*Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte*, wie Anm. 10, cap. 103, I).

²⁴⁾ *Sachsenspiegel Ldr. II 5 § 2 Satz 1*; zu dieser Stelle und ähnlichen Rechtsgewohnheiten *Bernd Kannoowski/Stephan Dusil*, *Der Hallensische Schöffensbrief für Neumarkt von 1235 und der Sachsenspiegel*, ZRG GA 120 (2003), S. 61, 79.

²⁵⁾ *Sachsenspiegel Ldr. I 70 § 2*; dazu auch *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, XVIII.

Durchführung – gegebenenfalls mit obrigkeitlicher bzw. gerichtlicher Hilfe – Sorge zu tragen. Vielmehr hat der Richter sich *auff ansuchen des klegers* persönlich darum zu kümmern, dass sein Spruch auch befolgt wird. Er selbst begeht das Anwesen des Beklagten zwecks Sichtung von Gegenständen, die für eine Pfändung in Betracht kommen. Diese führt der Richter dann selbst durch.

Bei dieser *hülff* sei Folgendes zu beachten: Erstens, der Richter solle zunächst fahrende Habe pfänden, weil das dem Beklagten *am wenigsten schaden thut*. Als Beispiel nennt die Gerichtsordnung Kerzenhalter, Schüsseln, Betten, Kissen, Hausgeräte und dergleichen. Dann Lebensmittel, aber jeweils das, was dem Beklagten *am wenigsten verhinderung bringet an seiner narung*. Nur, wenn er davon nicht genug besitzt, soll man das Vieh ergreifen. Auch hier gilt die Regel, man habe so zu verfahren, *das daran dem beklagten am wenigsten schaden geschicht*. Was hier gemeint ist, erläutert der Text an einem Beispiel: Wenn der Schuldner Kälber, Ochsen oder Kühe hat, dann soll man ihm erst zuletzt die milchgebenden Kühe nehmen. Hat der Verurteilte keine beweglichen Güter, so darf man sich an Immobilien halten²⁶). Hier ist allerdings zu beachten, *das man umb wenig schulde willen nicht ein gros gut angreiffe, sondern das geringst, das also der gleubiger bezalung doran erlangen mög*.

Im Folgenden regelt der Traktat, wie der Verkauf einer Pfandsache vonstatten zu gehen hat. Im Sachsenrecht gebe es hierfür keine Bestimmungen, und aus diesem Grund sei auf die allgemein im Reich geltenden rechtlichen Vorschriften (*die Keyserrecht*²⁷) zurückzugreifen, wobei damit hier das römische Recht gemeint ist. Dieses sehe eine – so der Zobel'sche Druck – *subhastatio* (lateinisch: öffentliche Versteigerung) vor²⁸). Eine solche erwähnt die für das römische Recht seit seiner Erscheinung maßgebliche Gesetzsammlung Kaisers Justinian aus dem Jahre 533, das sogenannte *Corpus Iuris Civilis*, in seinem Titel „Von der Vollstreckung rechtskräftig entschiedener Sachen“ (*De executione rei iudicatae*)²⁹). An der Herkunft des Wortes *subhastatio* ist zu ersehen, dass ursprünglich eine Lanze als Rechtssymbol bei einer solchen öffentlichen Auktion eine Rolle spielte (lat. *hasta*: Lanze; *sub hasta*: „unter der Lanze“³⁰).

Die besagte Versteigerung sei wie folgt durchzuführen. Der Fronbote habe bei drei aufeinanderfolgenden Gerichtsversammlungen öffentlich zu verkünden, dass die Sachen zum Verkauf stünden. Wer sie kaufen wolle, solle sich melden. Ferner habe der Fronbote auch auf dem Markt, oder wo er sonst *ausserhalb Gerichts ... etwas anders ausschreiet, auff*

das es die leut so viel dester ehe erfahren möchten, von dem Angebot Kunde zu tun. Melde sich ein Interessent mit einem Gebot, so sei auszurufen, dass jemand eben diese Summe zu zahlen sich bereit erkläre; höhere Gebote würden bis zur nächsten Gerichtsversammlung entgegengenommen. Wer beim dritten Termin das höchste Gebot gemacht habe, erhalte die verpfändete Sache gegen den versprochenen Preis. Davon würden dann Schuld und Gerichtskosten bezahlt, den Rest erhalte gegebenenfalls der Beklagte. Finde sich aber kein Käufer, so solle man die Pfandsache dem Gläubiger überstellen. Dieser erwerbe sie dann, müsse dem Schuldner aber einen angemessenen Preis dafür auf seine Schuld anrechnen und ihm einen eventuellen Überschuss erstatten³¹).

Noch ein Wort zur Strafvollstreckung. Nach der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegels (um 1325) nahm der Fronbote auch dabei Aufgaben wahr. Nach ihrer Darstellung gab es im sächsischen Rechtsleben des späten Mittelalters keinen Henker, der allein körperliche Strafen und Todesurteile zu vollstrecken hatte; all das fiel mit in den Aufgabenbereich des Fronboten³²). Das hat sich bis zum 16. Jahrhundert gewandelt. Aus unserem hier betrachteten, bei Zobel gedruckten Prozesstraktat geht das zunächst nicht klar hervor. Zwar gibt es dort ein Kapitel *Von peinlichen straffen*, das von diversen Rechtsbrüchen und ihren Bestrafungen handelt, genannt werden Ehebruch, Vergewaltigung, Diebstahl, Fälschung von Gewichten und Maßen sowie Falschspiel³³). Wer allerdings die Todes- und Körperstrafen vollstrecken soll, erhellt aus dem Text nicht.

Aus anderen Quellen aber ist zu ersehen, dass es zu dieser Zeit im sächsischen Rechtsraum professionelle Henker gegeben hat, sodass die Vollstreckung von Todesurteilen – anders als in früherer Zeit – nicht mehr zu den Amtshandlungen des Fronboten zählte. Es ist eine personelle Trennung bei der Vollstreckung von *peinlichen straffen* einerseits, *in Bürgerlichen sachen* andererseits zu konstatieren. Mit ersterer war ein Henker zu beauftragen, der unter Umständen von weit her anreisen musste. Nur in größeren Städten war ein Scharfrichter ansässig und nahm von dort aus seine Tätigkeit für einen größeren Amtsbezirk wahr. So war derjenige von Dresden für ein sehr großes Gebiet zuständig, das aus den Bezirken Dresden, Freiberg, Großenhain, Meißen, Pirna, Radeberg, Dippoldiswalde und Lommatzsch bestand³⁴). Eine Hinrichtung konnte mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sein. Aus dem Jahre 1575 sind die Kosten für die Hinrichtung einer wegen Zauberei verurteilten Frau aus dem Amt Liebenwerda überliefert. Diese beziffern sich mit 7,7 % der Ausgaben in dem gesamten Rechnungsjahr³⁵).

Dem Fronboten hingegen oblagen in erster Linie Aufgaben *in Bürgerlichen sachen*. Wie Richter und Schöffen gehörte er zur ordentlichen Besetzung des Gerichts. Seine Aussage genoss von Rechts wegen einen besonderen Beweiswert. In bezug auf Angelegenheiten, die sein Amt betreffen, war dem

²⁶) So auch *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, VI. – Eine solche Rangfolge der Vermögenswerte, in die zu vollstrecken ist, findet sich bereits in der spätmittelalterliche Landrechtsglosse, *Kannowski*, *Urteilsvollstrecker im Mittelalter*, DGVZ 2001, 109, 111.

²⁷) Zur Vielschichtigkeit dieses Begriffs *Hermann Krause*, *Kaiserrecht und Rezeption* (wie Anm. 14).

²⁸) So auch *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, VIII.

²⁹) Cod. 7.53.3; in der deutschen Übersetzung (*Das Corpus Iuris Civilis* (Romani), hg. v. *Karl Eduard Otto/Bruno Schilling/Karl Friedrich Ferdinand Sintenis*, Bd. 6, Codex Buch 7–12, Aalen 1985, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1832) S. 106 ff.

³⁰) *Adolf Berger*, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953, s. v. „hasta“; *Karl E. Demandt*, *Laterculus Notarum*. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien, Marburg ⁶1998, s. v. „sub hasta“, „Subhastatio“; nur im übertragenden Sinne korrekt ist die Übersetzung in *Duden Fremdwörterbuch*, Mannheim ⁷2001, s. v. „sub hasta“ mit „unter dem Hammer“.

³¹) [Man soll die Sache] *dem gleubiger zustellen und umb ein gleich geld kauffs weise eigen, also, das er sich davon bezale, und die ubermaß dem schuldiger reiche* (fol. 521vb); ähnlich *Kilian König*, *Practica und Process der Gerichtsleuffte* (wie Anm. 10), cap. 103, XIX, VIII.

³²) *Kannowski*, *Urteilsvollstrecker im Mittelalter*, DGVZ 2001, 111 ff.

³³) *Zobel*, *Sachsenspiegel* (wie Anm. 12), fol. 525ra-526ra.

³⁴) *Heiner Lück*, *Sühne und Straferichtbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Hans Schlosser/Dietmar Willoweit* (Hg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2), Köln-Weimar-Wien 1999, S. 83–99 (91).

³⁵) *Lück*, *Sühne und Straferichtbarkeit* (wie Anm. 34), S. 89 ff.

Fronboten aufgrund seines Eides zu glauben, auch wenn nur er allein etwas aussagte³⁶⁾. Im Prozesshandbuch des Kilian König steht zu lesen, die Aussage des Fronboten gelte soviel wie die von zwei Männern³⁷⁾, weil er *heilig genant wird*³⁸⁾. Kilian König zitiert an dieser Stelle die Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel, welche an diversen Stellen Begründungen für die Heiligkeit des Fronboten liefert³⁹⁾. Kilian König wiederholt diese Ausführungen allerdings nicht. Es scheint sich für ihn mehr um ein obiter dictum, eine Erinnerung aus älterer Zeit zu handeln, die für seine Vorstellung von der Funktion des Fronboten, anders als für die des Glossators Johann von Buch, keine tragende Rolle mehr spielt.

Der Fronbote hatte ferner Gerichtssitzungen anzukündigen und die Beklagten zu laden. War der Beklagte *im flüchtigen füsse ... , oder sonst zu vermuten, er werde dem Gericht flüchtig werden*, so hatte der Fronbote ihn, wenn eine entsprechende richterliche Anordnung vorlag, zwangsweise vorzuführen, und zwar auch *in bürgerlichen sachen*⁴⁰⁾. Weiterhin hatte der Fronbote, wie oben bereits gesagt, Pfändungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus konnte ihm allerdings die Aufgabe zukommen, die Verwahrung eines Rechtsbrechers zu übernehmen, dem ein peinliches Verfahren („Strafverfahren“⁴¹⁾) bevorstand. In einem solchen Prozess

³⁶⁾ Kilian König, Practica und Process der Gerichtsleuffte (wie Anm. 10), cap. 80 („Von der Anzahl der Zeugen“), III; 30, II (hier heißt der Fronbote in der lateinischen Randbemerkung *nuntius executoris*).

³⁷⁾ Eine Missetat war nach damaligen Beweisregeln *zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen zeugen* zu beweisen (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 („Carolina“), Art. 67, hier verwendete Ausgabe: Gustav Radbruch/Arthur Kaufmann (Hg.), Stuttgart 61991); zum Ursprung dieser Beweisregeln Karin Nehlsen-von Stryk, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, ZRG GA 117 (2000), S. 1, 11 ff., mit weiteren Hinweisen.

³⁸⁾ Kilian König, Practica und Process der Gerichtsleuffte (wie Anm. 10), cap. 30, II.

³⁹⁾ Kilian König führt hier die Glosse zu I 53 an (*Frank-Michael Kaufmann* (Hg.), Buch'sche Glosse, wie Anm. 2, S. 384, bei dem Stichwort *de vronebode*).

⁴⁰⁾ Kilian König, Practica und Process der Gerichtsleuffte (wie Anm. 10), cap. 28, II.; der Autor bezeichnet den Fronboten hier als „Gerichtsknecht“.

⁴¹⁾ Lateinisch *poena*: Strafe.

konnte dem Fronboten ferner die Funktion des Klägers zukommen⁴²⁾.

Im 16. Jahrhundert existierte also, anders als im Mittelalter, eine personelle Trennung der Vollstreckung von Urteilen in Kriminalsachen und solchen in bürgerlichen Angelegenheiten. Die Ausführung über letztere in dem von Christoph Zobel besorgten Druck zeigen, dass wir es mit einer stark von Landwirtschaft bestimmten Gesellschaft zu tun haben. Geldwirtschaft scheint keine allzu große Rolle gespielt zu haben. Die Möglichkeit, Geld zu pfänden, erwähnt die Gerichtsordnung nicht, schon gar nicht die Vollstreckung in Geldforderungen, obwohl das angeführte römische Recht eine solche ausdrücklich vorsieht⁴³⁾. Dass ein Vollstreckungsschuldner über Geld verfügte oder ihm Zahlungsansprüche offenstanden, scheint im 16. Jahrhundert ein fernliegender Gedanke gewesen zu sein.

In bezug auf den Fronboten ist summa summarum festzuhalten, dass sein Aufgabenbereich sich verkleinert hat und seine Bedeutung bei der Urteilsvollstreckung gegenüber dem Mittelalter zurückgegangen ist. Während nach der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel der Fronboten nur dem König gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und deshalb nicht vom Richter abhängig ist, spricht der hier behandelte Traktat des 16. Jahrhunderts vom Richter und „seinem“ Fronboten⁴⁴⁾. Von Eigenständigkeit kann nicht mehr die Rede sein: Der Fronbote ist eine Hilfsperson des Richters, von welchem die Pfändungsmaßnahmen ausgehen. Ob das Amt des Fronboten in der frühen Neuzeit noch mit der gleichen hohen gesellschaftlichen Wertschätzung verbunden war wie 200 Jahre zuvor, steht zu bezweifeln. Die Töne religiöser Verklärung, welche im späten Mittelalter wahrnehmbar waren, sind im 16. Jahrhundert jedenfalls sehr weitgehend verklungen.

⁴²⁾ Lück, Sühne und Strafgerichtsbarkeit (wie Anm. 34), S. 97; zur Rolle eines solchen Klagevertreters *Kanowski*, Der König und der Kohlenträger – Szenen eines spätmittelalterlichen Strafprozesses von der koninkliken walt wegen in Wismar, ZRG GA 116 (1999), S. 498 ff.; *Hermann Krause*, Kaiserrecht und Rezeption (wie Anm. 14), S. 98 mit weiteren Hinweisen.

⁴³⁾ Cod. 7.53.5; in der oben zitierten deutschen Übersetzung (Anm. 29) S. 107.

⁴⁴⁾ Zobel, Sachsenspiegel (wie Anm. 12), fol. 521rb.

Zusätzliches Wegegeld bei der Einziehung von Teilbeträgen

Von JAR Bernd Winterstein, Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg

Absatz 4 der Erläuterungen zu Nr. 711 des Kostenverzeichnisses zum GvKostG enthält folgende Regelung:

„Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben“.

Diese Aussage erscheint auf den ersten Blick eindeutig¹⁾ und scheint keiner weiteren Auslegung zu bedürfen. Aber ist diese Vorschrift wirklich so eindeutig? Was wollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung erreichen?

¹⁾ So *Schröder-Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Auflage, Rdnr. 27 zu KV 711; andere Meinung: *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 11. ErgLfg, Erl. 2 zu KV 711.

In der Praxis sind zwei unterschiedliche Fallkonstellationen möglich:

Fall 1:

Der Gerichtsvollzieher begibt sich mit seinem Auftrag zum Schuldner und es wird ihm Tilgung der Forderung durch Teilzahlung angeboten. Der Gerichtsvollzieher nimmt sofort die erste Rate entgegen und holt später die folgenden Raten ab.

Hier passt diese Vorschrift. Für den Weg zur Durchführung des Auftrags fällt ein Wegegeld KV 711 an. Für die Entgegennahme der ersten Rate fällt kein zusätzliches Wegegeld und soll auch kein zusätzliches Wegegeld anfallen, da auch kein zusätzlicher Weg zurückgelegt wurde. Anders ist dies bei den folgenden Wegen zum Abholen der Raten. Hier fällt nach Absatz 4 der Erläuterungen zu Nr. 711 KV für jeden Weg ein zusätzliches Wegegeld an.

Fall 2:

Probleme verursacht der in der Praxis nicht selten vorkommende Fall, dass der Schuldner zwar Raten anbietet, die erste Rate aber beispielsweise erst am Monatsende zahlen kann, wenn er sein Gehalt bekommt. Für den Weg zur Durchführung des Auftrags fällt wie im Fall 1 ein Wegegeld an. Holt nun der Gerichtsvollzieher die erste Rate am Ende des Monats ab, fällt bei wörtlicher Auslegung der o. a. Regelung hierfür kein Wegegeld an (1. Rate). Für das Abholen der nächsten Rate (2. Rate), wiederum einen Monat später, fällt nun wieder ein Wegegeld an, ebenso für die weiteren Abholtermine.

Dieses Ergebnis ist so nicht nachvollziehbar. Die Lösung von Winter in Schröder-Kay²⁾, der Gerichtsvollzieher solle auf der sofortigen Zahlung der ersten Rate bestehen, ist nicht praktikabel. Nicht immer hängt dies vom Gerichtsvollzieher ab. Wenn der Schuldner kein Geld im Haus hat, hilft die größte Hartnäckigkeit nichts. Außerdem lassen alle drei der genannten Vorschriften der ZPO dem Schuldner einen Zahlungsspielraum. Voraussetzung für die Teilzahlung in diesen Fällen ist nur, dass der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft darlegt.

Um hier zu einer richtigen und vertretbaren Lösung zu kommen, hilft ein Blick in die Begründungen³⁾ zu der Regelung der KV-Nr. 711 weiter. In der Begründung zu Nummer 430 der Bundestagsdrucksache findet sich folgende Aussage:

„Die Neuregelung soll die Möglichkeit des ratenweisen Einzugs von Forderungen (§§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3

²⁾ a. a. O.

³⁾ Bundestagsdrucksache 14/3432 vom 18. 5. 2000.

ZPO) unterstützen, indem die Kosten – auch für den Schuldner von kleineren Forderungen – in Grenzen gehalten werden. Zahlt der Schuldner die Raten jedoch nicht von sich aus und muss der Gerichtsvollzieher aus diesem Grund den Schuldner aufsuchen, soll für jeden dieser Fälle das Wegegeld gesondert erhoben werden (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses); damit erhöhen sich die vom Gerichtsvollzieher zu vereinnahmenden Kosten für jede Rate je nach Entfernung um 4,89 bis 19,56DM.“

Diese Aussage lässt keine Zweifel an dem zu, was der Gesetzgeber wollte. Zusätzliche Wege, die der Gerichtsvollzieher unternimmt, um Raten abzuholen, sollen auch ein zusätzliches Wegegeld auslösen. Die Formulierung in KV 711 drückt dies auch aus, nur wurde leider nicht bedacht, dass es in der Praxis auch den Fall 2 gibt. Die Einschränkung mit der ersten Rate, sollte m. E. nur verhindern, dass im Fall 1 für denselben Weg zwei Wegegelder erhoben werden.

Absatz 4 der Erläuterungen zu Nr. 711 des Kostenverzeichnisses ist somit so anzuwenden wie es die o. a. Bundestagsdrucksache auch aussagt:

Zahlt der Schuldner die Raten nicht von sich aus und muss der Gerichtsvollzieher aus diesem Grund den Schuldner aufsuchen, ist für jeden dieser Fälle das Wegegeld gesondert zu erheben.

Die vorstehenden Ausführungen gelten deshalb auch, wenn der Abholversuch der Rate ergebnislos war, da der Gesetzgeber laut der o. a. Bundestagsdrucksache den Weg für das Aufsuchen und nicht nur das erfolgreiche Aufsuchen abgelten wollte.

Kein Wegegeld fällt an, wenn der Schuldner die Teilzahlungen im Büro des Gerichtsvollziehers leistet, da der Gerichtsvollzieher hier keinen Weg zurückgelegt hat.

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 900, 765 a ZPO; § 185 a GVGA

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellt auch dann keine mit den guten Sitten unvereinbare Härte im Sinne von § 765 a ZPO dar, wenn dadurch möglicherweise die Sanierungsbemühungen des Schuldners vereitelt werden.

**LG Dresden, Beschl. v. 27. 1. 2003
– 2 T 29/2003 –**

Aus den Gründen:

Zu Recht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die Bestimmung des § 765 a ZPO der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorliegend nicht entgegen steht.

Denn das Vorbringen des Beschwerdeführers begründet keine mit den guten Sitten unvereinbare Härte im Sinne dieser Bestimmung.

Aus dem Wortlaut des § 765 a ZPO, der auf das Vorliegen „ganz besonderer Umstände“ abstellt, ergibt sich bereits, dass es sich hierbei um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt. Mit Härten, die jede Zwangsvollstreckung mit sich bringt, auch mit einem erheblichen Eingriff in seinen Lebenskreis, muss sich der Schuldner daher abfinden (LG Koblenz, JurBüro 1997, S. 547 ff.; Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl., 2002, § 765 a ZPO, Rdnr. 5 m. w. N. zur Rechtsprechung).

Derartige besondere Umstände liegen hier nicht vor:

Soweit der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin vorträgt, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung würde seine Sanierungsbemühungen vereiteln, ist dieses Vorbringen dahingehend auszulegen, dass er offensichtlich – wegen der mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbundenen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis – um deren Kreditwürdigkeit in den Augen eventueller Geschäftspartner besorgt ist. Dies ist indes zwangsläufige und typische Folge der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und stellt gerade keinen besonderen Umstand im Sinne des § 765 a Abs. 1 ZPO dar (vgl. hierzu AG Waiblingen, JurBüro 2000, S. 48 ff.). Keinesfalls kann vorliegend von einem krassen Missverhältnis der für und gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen zu Ungunsten der Schuldnerin gesprochen werden.

Abgesehen hiervon erlaubt sich das erkennende Gericht den Hinweis, dass die Schuldnerin Zahlungen angekündigt hatte. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers sind entgegen entsprechender Ankündigungen keine der zugesagten Zahlungen erfolgt. Eine weitere Verfahrensverzögerung erscheint daher mit dem Schutzbedürfnis des Gläubigers unvereinbar.

Soweit weiter vorgebracht wird, durch die Zwangsvollstreckung würden Arbeitsplätze vernichtet, ist dem entgegen zu halten, dass Belange Dritter im Rahmen des § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO keine Berücksichtigungen finden können (Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl., 2002, § 765 a, Rdnr. 5).

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis angegeben, dass er im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft von seinem Ehegatten unterhalten werde und darüber hinaus keine Unterhaltsansprüche bestehen, so hat der Gläubiger keinen Anspruch darauf, im Wege der Nachbesserung weitere Angaben über das Einkommen des Ehegatten zu verlangen und damit persönliche Verhältnisse Dritter, die nicht unmittelbar am Vollstreckungsverfahren beteiligt sind, zu erforschen.

**LG Stuttgart, Beschl. v. 17. 12. 2001
– 10 T 489/2001 –**

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner gab am 20. 4. 2001 die eidesstattliche Versicherung ab. Im Vermögensverzeichnis führte er aus, dass er arbeitslos sei und weder Arbeitslosenhilfe noch Arbeitslosengeld beziehe noch andere Sozialleistungen in Anspruch nehme. Er beziehe keinerlei Einkommen und lebe von der Rente seiner Frau. Mit Schreiben vom 28. 9. 2001 beantragte die Gläubigerin die Bestimmung eines Termins zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Weigerung, den Erlass eines Haftbefehls. Dieser Antrag wurde vom Gerichtsvollzieher zurückgewiesen. Hiergegen legte die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 24. 10. 2001 Erinnerung gem. § 766 ZPO ein, die mit Beschluss des Amtsgerichts vom 6. 11. 2001 kostenpflichtig zurückgewiesen wurde.

Mit Schriftsatz vom 14. 11. 2001 legte die Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 6. 11. 2001 sofortige Beschwerde ein.

Die Gläubigerin bringt vor, dass der Schuldner verpflichtet sei, die Höhe der Rente bzw. das Einkommen seiner Ehefrau anzugeben und – falls ihm diese nicht bekannt sei – den Namen, den Beruf und die Beschäftigungsstelle des Ehegatten. Er habe alle Angaben zu machen, die seinem Gläubiger eine erfolgsversprechende Pfändung oder die Beurteilung ermöglichen, ob und welche Schritte er unternehmen kann. Für einen Gläubiger bestünde insofern auch die Möglichkeit einen Taschengeldanspruch des Schuldners gem. § 850 b Abs. 2 ZPO zu pfänden. Insofern seien Angaben zum Einkommen des Ehegatten notwendig. Zum übrigen Vortrag der Gläubigerin wird auf deren Schriftsätze vom 24. 10. 2001 (Bl. 1–3 d. A.) und 19. 11. 2001 (Bl. 16–18 d. A.) Bezug genommen.

II. Die gem. § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Sie ist mithin zulässig.

Sie hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Gläubigerin macht die Ergänzung der vom Schuldner am 20. 4. 2001 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung im wesentlichen deshalb geltend, weil der Schuldner nicht die Höhe der Rente seiner Ehefrau, die im gleichen Haushalt wie der Schuldner lebt, angab.

Die Frage, ob der Schuldner im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung auch die Höhe des Einkommens seines Ehegatten angeben muss, ist in der Rechtsprechung streitig. Zum einen wird vertreten, dass der Schuldner gem. § 807 ZPO auch verpflichtet sei das Einkommen des Ehegatten anzugeben, um dem Gläubiger die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Pfändung eventueller Unterhaltsansprüche oder Taschengeldansprüche des Schuldners gegen den Ehegatten erfolgsversprechend ist (so z. B. OLG München, Beschl. v. 12. 8. 1999, JurBüro 1999, 605 ff.; LG Karlsruhe, Beschl. v. 12. 3. 1993, DGVZ 1993, 92 ff.; LG Saarbrücken, Beschl. v. 2. 1. 1997, JurBüro 1997, 325 ff.; LG Konstanz, Beschl. v. 30. 4. 1996,

JurBüro 1996, 492; LG Ravensburg, Beschl. v. 26. 4. 1996, JurBüro 1996, 492 ff.; LG Oldenburg, Beschl. v. 20. 12. 1995, JurBüro 1996, 328 ff.; AG Aschaffenburg, Beschl. v. 7. 7. 1995, JurBüro 1996, 50; LG Bielefeld, Beschl. v. 14. 7. 1994, JurBüro 1995, 46 ff.; LG Neuruppin, Beschl. v. 12. 2. 1998, JurBüro 1998, 434 ff.).

Gegen eine solche Verpflichtung spricht jedoch, dass wenn der Schuldner wie hier angibt, im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft mit seinem Ehegatten von diesem unterhalten zu werden und darüber hinaus, keine Unterhaltsansprüche bestehen, gefolgert werden kann, dass das Einkommen des Ehegatten allenfalls ausreicht, den Familienunterhalt zu sichern und insoweit dem Schuldner auch kein weiterer Taschengeldanspruch zusteht. Sinn und Zweck der Auskunftspflicht des Schuldners nach § 807 ZPO ist es, dass die Gläubiger überblicken können, welche weitere Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung verbleiben. Der Schuldner muss seine Einkünfte und Vermögenswerte, zu denen auch eventuelle Unterhaltsansprüche gehören, offenbaren. In Fällen, in welchen der Schuldner angibt keine weiteren Unterhaltsansprüche zu haben, gibt jedenfalls § 807 ZPO keine Handhabe persönliche Verhältnisse Dritter, zu denen auch der Ehegatte des Schuldners gehört, die nicht unmittelbar am Vollstreckungsverfahren beteiligt sind, zu erforschen. Die Kammer sieht keinen Anlass von der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Stuttgart (vgl. LG Stuttgart, 2. Zivilkammer, 2 T 47/00, Beschl. v. 15. 8. 2000; 10. Zivilkammer, 10 T 628/97, Beschl. v. 15. 9. 1997), die auch von anderen Gerichten geteilt wird (vgl. LG Aachen, Beschl. v. 17. 10. 1989, JurBüro 1990, 659 ff.; LG Bonn, 14. 7. 1992, MDR 1992, 901 ff.; LG Hildesheim, DGVZ 1994, 88 ff.; LG Augsburg, DGVZ 1994, 88), abzuweichen.

Damit besteht keine Verpflichtung des Schuldners seine bisherigen Angaben zu ergänzen. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist mithin unbegründet und zurückzuweisen.

§§ 807, 900 ZPO; § 284 AO; § 185 o GVGA

Die Nachbesserung einer vor der Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, die auf Grund eines zivilrechtlichen Schuldtitels gefordert wird, obliegt dem zuständigen Gerichtsvollzieher.

**LG Stuttgart, Beschl. v. 30. 4. 2002
– 10 T 117/2002 –**

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist bezüglich der Durchführung der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung auf Antrag der Gläubigerin gem. § 899 ZPO der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht zuständig.

Der Schuldner hat die eidesstattliche Versicherung, deren Nachbesserung die Gläubigerin begehrt, vor der zuständigen Finanzbehörde nach § 284 AO abgegeben. Richtig ist auch, dass im Falle der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung das Verfahren, in welchem die eidesstattliche Versicherung abgegeben wird, fortgeführt wird, auch wenn nunmehr ein anderer Gläubiger als der ursprüngliche die Nachbesserung verlangt. Zuständig bleibt der Gerichtsvollzieher, der für das ursprüngliche Verfahren zuständig war (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 903 ZPO Rdnr. 16, m. w. N., Baumbach/Lauterbach u. a., ZPO, 59. Aufl., § 903 ZPO Rdnr. 3). Dieser herrschenden Meinung schießt sich auch das Gericht an.

Diese Grundsätze können jedoch *ausnahmsweise* dann nicht übertragen werden, wenn – wie hier – die eidesstattliche Versicherung, deren Ergänzung/Nachbesserung begehrt wird, vor der Finanzbehörde gem. § 284 AO erfolgte und der Dritte, hier die Beschwerdeführerin, aus einem zivilprozessualen Titel vollstreckt. Die Finanzbehörde als Vollstreckungsbehörde der eidesstattlichen Versicherung kann nur im Rahmen der Beitreibung von Steuerschulden oder sonstiger öffentlicher Titel, soweit die Verwaltungsvollstreckungsverfahren auf § 284 AO verweisen, tätig werden. Eine Zuständigkeit der Finanzbehörden auch für die Fälle der Vollstreckung anderer Gläubiger wegen zivilrechtlicher Forderungen würde dazu führen, dass die Finanzbehörde die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. wirksamer Vollstreckungstitel, Zustimmung, Klausel etc.) im Nachbesserungsverfahren prüfen müsste, was regelmäßig andere Problemstellungen darstellen, als bei der Vollstreckung von Finanzverwaltungskosten oder Steuerforderungen. Die Prüfung von Vollstreckungsvoraussetzungen zivilprozessualer Titel nach der ZPO ist nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung eher dem Vollstreckungsgericht oder den Gerichtsvollziehern überlassen, die eine größere Erfahrung und Sachkunde zu den hierbei auftretenden Problemen aufweisen.

Hinzu kommt, dass bei eventuellen Streitigkeiten im Falle einer Zuständigkeit der Verwaltungs-/Finanzbehörde für die Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung für Gläubiger mit zivilprozessualen Titeln der Rechtsweg der Beschwerde gem. § 349 AO eröffnet wäre, über welche die übergeordnete Finanzbehörde entscheiden müsste, und gegebenenfalls die Klage vor dem Finanzgericht zulässig wäre. Dieser Rechtsweg wäre sinnvoll soweit es um verwaltungsrechtliche und steuerrechtliche Fragen geht, nicht jedoch wenn es sich, wie bei einer Vollstreckung privater Gläubiger, um zivilrechtliche Vorfragen handelt. Das gleiche gilt für eventuelle Einwendungen des Schuldners gegen die Pflicht zur Nachbesserung. Dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dem Vollstreckungsgericht/Gerichtsvollzieher näher steht, als der Vollstreckungsbehörde zeigt sich auch darin, dass teilweise für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Haftanordnung auch der Gerichtsvollzieher zuständig ist und beispielsweise gegen die Ablehnung der Haft der Rechtsweg der sofortigen Beschwerde gem. § 567 ZPO vor dem Zivilgericht eröffnet ist, § 284 Abs. 8 AO. Ebenfalls wird das Schuldnerregister beim Vollstreckungsgericht/Amtsgericht geführt, § 284 Abs. 7 AO.

Zudem steht der Finanzbehörde/Vollstreckungsbehörde nach § 284 Abs. 3 Satz 2 AO ein Ermessen zu, ob sie eine eidesstattliche Versicherung einholt oder nicht. Dieses gilt auch hinsichtlich der Frage, ob eine eidesstattliche Versicherung ergänzt wird. Nach der ZPO steht jedoch dem Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsgericht ein solches Ermessen nicht zu. Damit würde jedoch der Gläubiger, der aus einem zivilprozessualen Titel vollstreckt, dann schlechter gestellt werden, wenn die eidesstattliche Versicherung statt gem. §§ 899, 807 ZPO gem. § 284 AO abgegeben wurde und die Vollstreckungsbehörde/Finanzbehörde ihr Ermessen insofern ausübt, dass eine Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nicht eingeholt wird. Für eine solche Schlechterstellung ist jedoch kein Grund ersichtlich, zumal aus den Regelungen des § 284 Abs. 7 und 8 AO und § 903 ZPO erkennbar wird, dass eine eidesstattliche Versicherung vor der Vollstreckungsbehörde nach § 284 AO einer solchen nach § 807 ZPO vor dem Gerichtsvollzieher gleich gestellt ist.

Somit ist für die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 284 AO auf Antrag eines Drittgläubigers, der aus einem zivilprozessualen Titel vollstreckt, nicht die Finanzbehörde/Vollstreckungsbehörde zuständig, sondern gem. § 899

ZPO der Gerichtsvollzieher (vgl. dazu auch LG Aachen, RpfL. 1991, 327; LG Bielefeld, RpfL. 1991, S. 327 ff.; Zöller-Stöber, a. a. O.).

Damit hat die Gerichtsvollzieherin über den Auftrag neu zu entscheiden. Hierbei werden die Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel?, der sich nicht mehr bei den Akten befindet) zu prüfen sein. Des weiteren wird die Gerichtsvollzieherin darüber zu befinden haben, ob und in welchem Umfang die Gläubigerin die beantragte Ergänzung verlangen darf, da diese im Wesentlichen Ergänzung von Angaben zur Berufstätigkeit und der Einkünfte der Ehefrau geltend macht (vgl. dazu Beschluss der Kammer vom 17. 12. 2001, 10 T 489/01; LG Stuttgart, 2. Zivilkammer, 2 T 47/00, Beschl. v. 15. 8. 2000; 10. Zivilkammer, 10 T 628/97).

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung über den Verbundauftrag der Gläubigerin an die Gerichtsvollzieherin zurückzugeben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vom Landgericht aufgehobene erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts Kirchheim/Teck ist in DGVZ 2002, S. 78, abgedruckt.

Der Entscheidung des Landgerichts ist zuzustimmen. Gleichlautend hat das Amtsgericht Neuruppin (DGVZ 2002, S. 175) entschieden, zugleich aber ausgeführt, dass das Verfahren zur Nachbesserung einer vor der Finanzbehörde abgegebenen eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher im Auftrag eines Gläubigers, der aus einem zivilprozessualen Titel vollstreckt, nicht kostenfrei durchzuführen ist. Auch diese Feststellung ist sachgerecht.

Die kostenfreie Nachbesserung einer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung beruht auf dem Gesichtspunkt der falschen Sachbehandlung (vgl. LG Frankenthal, Rpfleger 1984, S. 194), weil Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, gem. § 7 GvKostG nicht erhoben werden. Eine falsche Sachbehandlung durch den im Nachbesserungsverfahren tätig werdenden Gerichtsvollzieher kann aber nicht vorliegen, wenn die vorausgegangene eidesstattliche Versicherung vor der Finanzbehörde abgegeben wurde. Auch der Finanzbehörde kann im vorliegenden Fall keine falsche Sachbehandlung vorgeworfen werden, da, worauf das Landgericht in vorstehender Entscheidung hinweist, nach § 284 AO die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in ihr Ermessen gestellt ist. An der Feststellung der Einkünfte der Ehefrau des Schuldners im Rahmen der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, um die es im vorliegenden Falle geht, hat die Finanzbehörde in der Regel kein spezifisches Interesse, weil ihr diese aus den vorliegenden Steuerklärungen bekannt sind und es der Finanzbehörde durch § 249 Abs. 2 AO ausdrücklich erlaubt ist, dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben im Rahmen der von ihr betriebenen Zwangsvollstreckung zu verwerten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass vom Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht generell Angaben über Einkünfte des Ehegatten verlangt werden können, worauf das Landgericht Stuttgart unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 17. 12. 2001 – 10 T 489/01 – ebenfalls hinweist.

Geht man im Einzelfall jedoch davon aus, dass die vor der Finanzbehörde abgegebene eidesstattliche Versicherung aufgrund einer von ihr zu vertretenden falschen Sachbehandlung unvollständig ist und deshalb (auf Betreiben eines Gläubigers mit zivilrechtlichem Titel) der Nachbesserung bedarf, dann wäre es der Finanzbehörde gem. § 346 Abs. 1 AO verwehrt, für die Erstabgabe dem Schuldner Gebühren in Rechnung zu

stellen, so dass für die Nachbesserung vom nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher erstmals die Gebühr gem. KV 260 GvKostG zu erheben wäre. Ggf. wäre es dem Schuldner überlassen, die Kostenrechnung der Finanzbehörde zu monieren, wenn ihm Gebühren doppelt in Rechnung gestellt werden. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 1 GvKostG und § 346 Abs. 1 AO sind inhaltlich gleichlautend.

Der Gläubiger ist in einschlägigen Fällen durch eine kostenpflichtige Nachbesserung auch nicht benachteiligt. Bis zum Inkrafttreten des neuen GvKostG am 1. 5. 2001 hatte der Gläubiger für die Erteilung einer Abschrift des vom Schuldner bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses die gleiche Gebühr zu entrichten, wie für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die hierbei entstehenden Schreibauslagen noch gesondert zu zahlen. Heute zahlt ein Drittgläubiger für die Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses gem. KV 1644 GKG einen Betrag von 10,- EUR, so dass schon hieraus eine kostenfreie Durchführung des Nachbesserungsverfahrens nicht hergeleitet werden kann. Allenfalls könnte verlangt werden, dass die Gebühr nach KV 1644 GKG wegen falscher Sachbehandlung (§ 346 Abs. 1 AO) nicht erhoben wird.

Die oben genannte weitere Entscheidung des LG Stuttgart zur Verpflichtung des Schuldners, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten darzulegen, ist in diesem Heft auf Seite 58 abgedruckt. Hinsichtlich des Kostenansatzes für die Ablehnung eines unbegründeten Auftrages des Gläubigers zur Nachbesserung siehe AG Frankfurt, DGVZ 2002, Seite 13.

§ 779 BGB; §§ 750, 753, 788 ZPO; § 109 GVGA

Eine durch Vergleich mit Widerrufsfrist zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbarte Zahlung ist am Fälligkeitstag zu entrichten, wenn der Vergleich nicht widerrufen wurde, so dass die Kosten eines wegen verspäteter Zahlung ausgelösten Vollstreckungsauftrages zu Lasten des Schuldners gehen, da es einer vorherigen Zustellung des Vergleichs nicht bedarf.

LG Münster, Beschl. v. 3. 6. 2002
– 5 T 408/2002 –

Aus den Gründen:

Im Vergleich vom 18. 10. 2001 war eine Widerrufsfrist bis zum 25. 10. 2001 vereinbart. Am 26. 10. 2001 wusste die Schuldnerin daher, dass der Vergleich nicht widerrufen war und sie die Vergleichssumme zahlen musste. Hierzu war im Vergleich ein fester Zahlungstermin auf den 15. 11. 2001 vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt musste die Schuldnerin zahlen. Sie durfte nicht darauf warten, dass zunächst der Vergleich ihr in vollstreckbarer Ausfertigung zugestellt wurde. Diese Zustellung – erfolgt am 27. 11. 2001 – änderte nichts daran, dass die Zahlung bereits am 15. 11. 2001 fällig war und die Schuldnerin sich seit diesem Zeitpunkt in Verzug befand. Sie hatte lediglich die Signalwirkung an die Schuldnerin, dass sie jetzt jederzeit mit der Zwangsvollstreckung würde rechnen müssen. Den Vollstreckungsauftrag hätten die Gläubiger auch bereits wenige Tage nach dem 15. 11. 2001 erteilen dürfen. Die Frage der Notwendigkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahme und der Erstattungsfähigkeit der hierdurch entstandenen Kosten im Sinne von § 788 ZPO ist hier nicht an Hand des Zeitraums zwischen der Zustellung des Vergleichs (27. 11.) und der Zahlung (3. 12.) zu beantworten, sondern anhand des Zeitraums zwischen dem Ablauf der Widerrufsfrist (25. 10.)

und dem vereinbarten Zahlungstermin (15. 11.) Dieser Zeitraum betrug drei Wochen. Dies ist ein angemessener Zeitraum im Sinne der Vorschrift des § 788 ZPO.

Zwar hatte die Schuldnerin bereits am 3. 12. 2001 gezahlt, das Risiko, dass die Bevollmächtigten der Gläubiger bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags am Morgen des 4. 12. 2001 davon noch keine Kenntnis hatten, geht zu Lasten der Schuldnerin. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

§§ 794, 885 ZPO; §§ 67, 180 GVGA

Aus einer notariellen Urkunde, in der ein Mieter die Kündigung seiner Wohnung und den dadurch begründeten Räumungsanspruch des Vermieters anerkennt, kann die Räumungsvollstreckung nicht erfolgen, weil die Vollstreckung einer Räumungsverpflichtung auf Grund einer notariellen Urkunde durch § 794 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO generell ausgeschlossen ist.

AG Detmold, Beschl. v. 17. 2. 2003
– 9 M 298/2003 –

Aus den Gründen:

Die vollstreckbare Urkunde des Notars ... vom 5. 8. 2002 stellt bezüglich der Wohnungsräumung keinen sonstigen Vollstreckungstitel dar, aus dem gem. § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfinden kann. Es gilt nämlich die Einschränkung des § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO, wonach die Zwangsvollstreckung aus Urkunden eines Notars, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, unstatthaft ist. Der Vollstreckungsschuldner hat in der Urkunde des Notars ... vom 5. 8. 2002 nämlich u. a. zum einen die Kündigung und zum anderen den dadurch begründeten Räumungsanspruch der Vollstreckungsgläubigerin hinsichtlich der von ihm angemieteten Wohnung im Hause ... anerkannt. Soweit die Vollstreckungsgläubigerin hiergegen einwendet, dass der Räumungstitel nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffe, da das Mietverhältnis bereits zuvor durch die fristlose Kündigung vom 29. 7. 2002 beendet worden sei, ist dieser Umstand unerheblich. Wenn dieser Rechtsstandpunkt der Vollstreckungsgläubigerin zutreffend wäre, würde nämlich der Zweck der Ausnahmevorschrift, den durch Art. 13 GG garantierten besonderen Schutz von Wohnraum zu gewährleisten, unterlaufen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Urkunde des Notars ... um eine Abwicklungsvereinbarung bezüglich eines Mietverhältnisses, die wegen des unmittelbaren Zusammenhangs auch dessen Bestand betrifft.

Nach alledem durfte der Gerichtsvollzieher aufgrund der Urkunde des Notars ... vom 5. 8. 2002 nicht die Räumungsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner durchführen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind zusätzliche Fragen des Gläubigers nur in Bezug auf die konkrete Situation zulässig, so dass der Gerichtsvollzieher einen pauschal gefassten Zusatzfragenkatalog nicht berücksichtigen muss und sich darauf beschränken kann, auf die vollständige Beantwortung der im amtlichen Vordruck gestellten Fragen zu achten.

AG Verden, Beschl. v. 12. 9. 2002
– 7 M 667/2002 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger begehrt, dass der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin zur Ergänzung des am 9. 4. 2002 abgegebenen Vermögensverzeichnisses zur Beantwortung der Fragen aus dem vom Gläubiger überreichten Zusatzfragenkatalog anhält. Der Gerichtsvollzieher hat das Stellen der Fragen aus dem Zusatzfragenkatalog abgelehnt.

Diese Ablehnung ist begründet.

Der Zusatzfragenkatalog ist pauschal gefasst und führt bei einer allgemeinen Stellung der aufgeworfenen Fragen zu einer Ausforschung des Schuldners. Das für die Vermögensoffenbarung verwendete amtliche Formular genügt den berechtigten Auskunftsinteressen des Gläubigers, wenn es vollständig ausgefüllt ist. Das ist vorliegend der Fall. Zusätzliche Fragen eines Gläubigers, die über den amtlichen Vordruck für das Offenbarungsverfahren hinausgehen, sind nur im Bezug auf die konkrete Situation als zulässig anzusehen.

§§ 807, 899, 900, 915 a ZPO; § 185 a GVGA

Ist die Wohnanschrift des Schuldners nicht bekannt, er aber in seinen Geschäftsräumen anzutreffen, so kann er unter seiner Geschäftsanschrift zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen werden, wenn in den Geschäftsräumen die Vollstreckung erfolglos verlaufen ist.

AG Gladbeck, Beschl. v. 25. 4. 2002
– 14 M 301/2002 –

Aus den Gründen:

Die eingelegte Erinnerung ist zulässig und insbesondere statthaft, da sie sich gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers richtet, das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einzuleiten (§ 766 Abs. 2, 1. Alt. ZPO).

Sie ist auch begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die ablehnende Entscheidung mit dem Erfordernis einer feststehenden Unpfändbarkeit sowohl in den Geschäftsräumen als auch in der Wohnung des Schuldners begründet. Bislang konnte die Pfändung nur in den Geschäftsräumen des Schuldners versucht werden. Die Gläubigerin trägt vor, den Wohnsitz nicht zu kennen und auch nicht ermitteln zu können.

Grundsätzlich muss zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 I Nr. 1 ZPO die erfolglos gebliebene Pfändung in dem Geschäftslokal **und** in der Wohnung versucht worden sein.

Hiervon ist aber im vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen.

Die versuchte (erfolglose) Pfändung an beiden Orten kann nur dann vorausgesetzt werden, wenn die Gläubigerin die Wohnanschrift des Schuldners kennt oder auf zumutbare Weise ermitteln kann (vgl. Zöller § 807 Rdnr. 14).

Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Die Gläubigerin kennt die Wohnanschrift des Schuldners nicht. Sie hat darüber hinaus zahlreiche Bemühungen zur Anschriftenermittlung vorgetragen, die jedoch erfolglos blieben. Dies ist ausreichend.

Die Verfahrenskosten mussten trotz ihres Obsiegens der Gläubigerin auferlegt werden, da Schuldner und Gerichtsvollzieher nicht als Beteiligte dieses Verfahrens anzusehen sind.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Entscheidung ist zuzustimmen, jedoch ergeben sich zusätzliche Fragen, die weitere Überlegungen auslösen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass der in den Geschäftsräumen des Schuldners vollstreckende Gerichtsvollzieher den Schuldner nach seiner Wohnanschrift gefragt und dieser entsprechende Angaben verweigert hat. Verweigert aber der Schuldner Angaben über seine Wohnanschrift, so ist dies einer Verweigerung der Durchsuchung seiner Wohnung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gleichzusetzen, so dass die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch hinsichtlich der (unbekannten) Wohnung gegeben ist.

Bei dieser Sachlage wird jedoch auch die Frage der Zuständigkeit nach § 899 Abs. 1 ZPO aufgeworfen. Das Gesetz sieht dort vor, dass in Ermangelung eines Wohnsitzes der Aufenthaltsort des Schuldners die Zuständigkeit begründet. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass gegen den „greifbaren“ Schuldner auch dann das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durchgeführt werden kann, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz hat, sein Aufenthaltsort aber bekannt ist. Es entspricht deshalb dem Willen des Gesetzes, wenn von der Ermangelung eines Wohnsitzes auch dann ausgegangen wird, wenn der Schuldner (vermutlich) eine Wohnung hat, deren Anschrift aber nicht bekannt ist. Unter diesen Voraussetzungen sind seine Geschäftsräume, in denen er angetroffen wird, als Aufenthaltsort zu betrachten, so dass hierauf die Zuständigkeit nach § 899 Abs. 1 ZPO zu gründen ist.

Kommt es in dem hier erörterten Fall zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so stellt sich weiter die Frage, wo die Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu erfolgen hat, wenn sich die im Vermögensverzeichnis anzugebende Wohnung des Schuldners und sein Geschäftslokal nicht im gleichen Amtsgerichtsbezirk befinden. Nach § 915 a Abs. 1 ZPO ist das Schuldnerverzeichnis bei dem Vollstreckungsgericht zu führen, vor dem (dessen Gerichtsvollzieher) die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Das ist im Normalfall das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat (§§ 764, 802, 828, 900 ZPO). Dorthin wird ein Gläubiger seine Anfrage richten, wenn er wissen will, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat. Da § 915 a Abs. 2 ZPO eine lückenlose Erfassung der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen sicherstellen soll, ist die vor dem für das Geschäftslokal des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene eidesstattliche Versicherung sowohl bei dem für das Geschäftslokal wie auch bei dem für die Wohnung des Schuldners zuständigen Amtsgericht in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Der Gerichtsvollzieher, der die eidesstattliche Versicherung entgegen genommen hat, wird deshalb das Vermögensverzeichnis bei dem Amtsgericht abgeben, bei dem er tätig ist, das dann unter analoger Anwendung des § 915 a Abs. 2 ZPO dem für die Wohnung des Schuldners zuständige Amtsgericht Nachricht gibt.

§§ 806 b, 807, 900, 901 ZPO; §§ 57, 58 BRAGO; § 105 GVGA

Verbindet der Gläubigervertreter mit dem Auftrag zur Pfändung den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, so steht ihm für letzteren keine Gebühr zu, wenn der Gerichtsvollzieher auf Grund des Pfändungsauftrages mit Einverständnis des Gläubigers die Forderung in Teilbeträgen vollständig einzieht, ohne dass die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen.

AG Korbach, Beschl. v. 4. 10. 2002
– 8 M 1204/2002 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 22. 5. 2002 wurde dem Gerichtsvollzieher Vollstreckungsauftrag nebst Antrag auf Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung erteilt. Gleichzeitig wurde Einverständnis mit Ratenzahlung seitens der Gläubigerin erklärt. Der Gerichtsvollzieher trieb daraufhin die Forderung in verschiedenen Teilbeträgen bei der Schuldnerin ein und zahlte diese am 12. 6. 2002, 2. 7. 2002 und 12. 7. 2002 in Teilbeträgen von 49,33 €, 37,01 € und 1 983,04 € und 18,05 € aus. Die im Vollstreckungsauftrag vom 22. 5. 2002 seitens der Gläubigerin berechnete EV-Gebühr gemäß § 57 BRAGO zuzüglich Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistung gemäß § 26 Satz 2 BRAGO zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 42,03 € vollstreckte der Gerichtsvollzieher jedoch nicht.

Dies begründete er damit, dass die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht vorlägen. Der Gläubiger beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, wegen Vollstreckungskosten von 42,03 € gegen die Schuldnerin zu vollstrecken.

Die Erinnerung ist zurückzuweisen.

Dem Gläubiger steht kein Anspruch auf eine weitere EV-Gebühr gemäß §§ 57, 58 Abs. 3 Nr. 11 BRAGO in Höhe von 42,03 € zu.

Grundsätzlich gilt gemäß § 58 Abs. 1 BRAGO jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung als eine Angelegenheit. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich gemäß §§ 57, 58 Abs. 1 BRAGO nur eine Gebühr für die Angelegenheit der Zwangsvollstreckung entsteht. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich aus § 58 Abs. 3 BRAGO. Die dort aufgeführten Verfahren gelten als besondere Angelegenheit mit der Folge, dass eine weitere Gebühr hierfür geltend gemacht werden kann.

Gemäß § 58 Abs. 3 Ziffer 11 BRAGO fällt hierunter das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900, 901 ZPO). Voraussetzung für die Entstehung einer weiteren Gebühr im Sinne von § 58 Abs. 3 Nr. 11 BRAGO ist jedoch, dass die Voraussetzungen einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO gegeben sind. Dies war im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht der Fall.

Voraussetzung für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist gemäß § 807 ZPO, dass die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Im vorliegenden Verfahren wurde der Gläubiger jedoch vollständig durch die Ratenzahlungen der Schuldnerin befriedigt, so dass die Voraussetzungen einer eidesstattlichen Versicherung gerade nicht vorlagen. Unerheblich ist hierbei, dass eine Ratenzahlung durch den Gerichtsvollzieher mit der Schuldnerin vereinbart wurde.

Dabei kann es auch dahinstehen, ob diese Ratenzahlungsvereinbarung auf § 806 b ZPO oder auf § 105 Satz 2 GVGA beruht. Ein weiterer Aufwand des Gläubigers, der eine weitere Gebühr gemäß § 58 Abs. 3 Ziffer 11 BRAGO auslöst, ist dem Gläubiger nicht entstanden. Vielmehr war es der Wille des Gesetzgebers, dass sämtliche Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers gemäß § 58 Abs. 1 BRAGO als eine Angelegenheit betrachtet werden und insoweit mit einer Gebühr abgegolten werden. Nur für einige wenige Verfahren hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 3 BRAGO eine Ausnahme geschaffen. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung fällt jedoch nicht hierunter.

§§ 901, 909, 758 a ZPO; § 187 GVGA

Die Vollstreckung eines Haftbefehls bedarf auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen keiner weiteren richterlichen Anordnung.

**AG Tostedt, Beschl. v. 30. 12. 2002
– 11 M 1296/2002 –**

Aus den Gründen:

Gegen den Schuldner erging Haftbefehl, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen, nachdem er zu dem zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war.

Mit Schreiben vom 3. 3. 2002 teilte der zuständige Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit, die Vollstreckung „vorläufig eingestellt“ zu haben, da er den Schuldner mehrfach nicht angetroffen habe. Eine Vollstreckung zur Nachtzeit in der Wohnung bedürfe der richterlichen Genehmigung. Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher kann die Vollstreckung des Haftbefehls zur Nachtzeit nicht von der Vorlage einer richterlichen Genehmigung gemäß § 758 a ZPO abhängig machen. Die Vollstreckung eines Haftbefehls auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen bedarf keiner weiteren richterlichen Anordnung. Der Haftbefehl umfasst die Anordnung, erforderlichenfalls den Schuldner in seiner Wohnung – einschließlich nachts und an Feiertagen – aufzusuchen (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO, § 758 a Rdnr. 9; Zöller ZPO § 758 a Rdnr. 35). Dass diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass § 761 ZPO, der eine entsprechende Anordnung vorschrieb, aufgehoben worden ist.

Ob im konkreten Fall eine Vollstreckung zur Unzeit vorliegt, hat der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan zu prüfen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung dürfte der maßgeblichen Gesetzesbestimmung nicht entsprechen. Zöller/Stöber, Rdnr. 35 zu § 758 a ZPO vertritt zwar noch immer den Standpunkt, dass die in § 758 a Abs. 4 letzter Halbsatz genannte besondere Anordnung des Richters identisch sei mit der in Absatz 1 dieser Bestimmung geregelten richterlichen Durchsuchungsanordnung, zitiert aber auch die Gegenmeinung. Von Zöller/Stöber wird verkannt, dass nach Absatz 4 die Durchsuchungsanordnung und auch der Haftbefehl (Abs. 2) dann einer ergänzenden besonderen Anordnung bedarf, wenn die Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung erfolgen soll. Der Hinweis auf Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 758 a Rdnr. 9, geht fehl; Abs. 2 macht nur deutlich, dass es zur Vollziehung des Haftbefehls der in Abs. 1 genannten Anordnung nicht bedarf. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 61. Aufl., weist unter Rdnr. 20 zu § 758 a unter Angabe mehrerer Entscheidungen ausdrücklich darauf hin, dass die Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nur auf Grund besonderer richterlicher Anordnung erfolgen darf. Dasselbe wird von Schuschke/Walker, Ergänzungsheft Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, § 758 a ZPO Rdnr. 6, 7, vertreten. Ebenso Thomas/Putzo, Rdnr. 31 zu § 758 a ZPO; Goebel, 1998, S. 161 und Münzberg, DGVZ 1999, S. 177.

Es darf in diesem Zusammenhang an das Urteil des Kammergerichts vom 28. 11. 1974 – (2) Ss 250/74 (100/74) –, abgedruckt in DGVZ 1975, S. 57–59, erinnert werden. In dem

dort entschiedenen Fall wurde der Schuldner vom Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und der vorsätzlichen Körperverletzung freigesprochen, weil der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur Nachtzeit verhaftet hat, die ihm hierzu vorliegende Erlaubnis gem. § 761 ZPO aber nicht vom Richter, sondern vom Rechtspfleger erlassen war. Das Kammergericht hat deshalb die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers als nicht rechtmäßig und den Widerstand einschließlich der Körperverletzung des Schuldners als Notwehr angesehen. Dabei hat es darauf hingewiesen, dass bei einem Irrtum des Vollstreckungsbeamten seine Amtshandlung auch dann unrechtmäßig bleibt, wenn er – wie im damaligen Fall – aus Unkenntnis oder infolge Verkennung der für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften seine Befugnis zum Handeln aus Rechtsgründen für gegeben erachtet. Danach kann auch der Irrtum eines Kommentators dazu führen, dass dem Gerichtsvollzieher bei Widerstand gegen seine Amtshandlung u. U. der strafrechtliche Schutz versagt wird.

§§ 753, 845 ZPO; § 178 GVGA

Enthält der vom Gläubiger unterschriebene Vollstreckungsauftrag den Hinweis „Bitte Rückseite beachten“, so muss der Gerichtsvollzieher auch die auf der Rückseite des Auftragschreibens erteilten weiteren Aufträge ausführen und der Gläubiger auch für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen.

**AG Pirmasens, Beschl. v. 22. 11. 2002
– 1 M 2061/2002 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat die Vorpfändung bewirkt und dies den Gläubigervertretern mitgeteilt.

Die Vorpfändung war von den Gläubigervertretern auch beantragt. Soweit die Gläubigervertreter meinen, die auf der Rückseite des Antragsformulars aufgeführte Vorpfändung sei wegen fehlender Unterschrift nicht in Auftrag gegeben, so ist diese Ansicht fehlsam. Am Ende der Seite steht fett gedruckt und umrahmt der Hinweis „Bitte Rückseite beachten“.

Da der Gerichtsvollzieher zu Recht die Vorpfändung bewirkt und dies den Gläubigervertretern auch mitgeteilt hat, ist die dafür berechnete Gebühr auch angefallen.

§§ 727, 750 Abs. 2 ZPO; § 77 GVGA

Die auf Grund öffentlich beglaubigter Urkunden erteilte Rechtsnachfolgeklausel bedarf vor der Vollstreckung der Zustellung, wobei die der Rechtsnachfolgeklausel zu Grunde liegenden Urkunden mit zuzustellen und dem Gerichtsvollzieher deshalb im Original vorzulegen sind.

**AG Bochum, Beschl. v. 18. 4. 2002
– 50 M 3177/2001 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher ist von der Gläubigerin unter dem 31. 8. 2001 beauftragt worden, dem Schuldner die Rechtsnachfolgeklausel nebst Abtretungsurkunde zuzustellen sowie gleichzeitig die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung der Abtretungsurkunde verweigert, weil sie ihm unstreitig nicht in der Urschrift, sondern nur in Form einer notariell beglaubigten Abschrift vorgelegt wurde.

Die Gläubigerin begehrt mit der Erinnerung die Anweisung des Gerichtsvollziehers, den Zustellungs- und Vollstreckungsauftrag auszuführen, das heißt insbesondere die Zustellung der Abtretungsurkunde zu bewirken.

Die Erinnerung ist gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässig. In der Sache ist die Erinnerung jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher sollte vorliegend die Rechtsnachfolgeklausel gem. § 727 ZPO sowie die der Klausel zugrundeliegende Abtretungsurkunde zustellen. Nach Zustellung sollte er die Zwangsvollstreckung betreiben.

Gemäß § 750 Abs. 2 ZPO setzt eine Vollstreckung von Urteilen, die nach § 727 ZPO gegen den Rechtsnachfolger vollstreckt werden sollen voraus, dass außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die ihm beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sind oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.

Gemäß § 166 ZPO erfolgt die von den Parteien zu betreibende Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, wobei gem. § 170 ZPO die Zustellung darin besteht, dass entweder eine Ausfertigung durch deren Übergabe zugestellt wird oder in den übrigen Fällen eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes übergeben wird. § 169 Abs. 1 ZPO sieht aber in jedem Falle vor, dass die Partei dem Gerichtsvollzieher neben einer entsprechenden Anzahl von Abschriften in jedem Falle auch die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu übergeben hat. Die Urschrift ist dem Gerichtsvollzieher dabei auch dann vorzulegen, wenn nicht sie, sondern eine beglaubigte Abschrift zuzustellen ist, vgl. Baumbach, ZPO, 59. Aufl., § 169, Randziffer 3 unter Hinweis auf Landgericht Münster in MDR 89, 648. Die Übergabe der Urschrift ist auch zwingend geboten, da der Gerichtsvollzieher die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes nur dann bestätigen kann, wenn ihm die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes auch bekannt ist und er demnach feststellen kann, ob die von ihm übergebene beglaubigte Abschrift auch mit der zuzustellenden Urschrift übereinstimmt.

Im vorliegenden Fall ist dem Gerichtsvollzieher auch von der Gläubigerin unbestritten die Urschrift der Abtretungsurkunde nicht überreicht worden, sondern nur eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Urkunde. Da diese Abschrift den Anforderungen des § 169 Abs. 1 ZPO nicht genügt, hat der Gerichtsvollzieher zu Recht die Zustellung und die Zwangsvollstreckung verweigert.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die dem Gericht im Laufe des Erinnerungsverfahrens vorgelegte notariell beglaubigte Abschrift wegen der vorstehenden Ausführungen nicht den Anforderungen des § 169 ZPO genügt. Die Gläubigerin muss gemäß § 750 Abs. 2 ZPO vielmehr die Urschrift der notariell beglaubigten Abtretungsurkunde des Notars vorlegen, da die Vollstreckungsklausel für die Rechtsnachfolgerin auf Grund dieser Urkunde erteilt worden ist.

Anmerkung der Schriftleitung:
Hierzu siehe auch AG Ludwigsburg nebst Anmerkung in DGVZ 1994, S. 46; AG Schöneberg, DGVZ 1995, S. 190 und LG Stuttgart, DGVZ 2001, S. 120.

Nach § 727 ZPO kann die Vollstreckungsklausel dem Rechtsnachfolger u. a. dann erteilt werden, wenn die Rechtsnachfolge durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist. Dazu gehört zweifellos eine wirksame Abtretungserklärung, die in notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt wird (§§ 415, 418 ZPO). Ist auf Grund dieser Urkunde die Vollstreckungsklausel erteilt worden, dann muss es genügen, wenn Abschriften derselben gem. § 750 Abs. 2 ZPO mit der Vollstreckungsklausel zugestellt werden. Die Belange des Schuldners sind durch § 768 ZPO hinreichend geschützt.

■ BUCHBESPRECHUNG

Schuldnerschutz bei vollstreckbaren notariellen Urkunden

Von Rechtsanwalt *Julius Böckmann*, 340 S. DIN A5. Broschur, 2003, ISBN 3-89796-098-2 (Rechtswissenschaft im Gardez! 19) 29,95 EUR. St. Augustin: Gardez! Verlag.

Die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle hat durch Änderung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO weitere Möglichkeiten eröffnet, die durch notarielle Urkunde eingegangenen Verpflichtungen sogleich der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Diese Gesetzesänderung und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. 10. 1998 (NJW 1999, S. 51), fortgeführt durch Urteil vom 27. 9. 2001 (NJW 2002, S. 138) haben den Verfasser veranlasst, die Gefahren, die darin sowohl für den Schuldner wie auch den bei der Beurkundung zu entsprechender Belehrung verpflichteten Notar liegen, näher zu untersuchen.

Nach einer Einleitung und der Darstellung der Funktionen der vollstreckbaren Urkunde befasst sich die Untersuchung zunächst mit dem Schuldnerschutz bei der Errichtung der vollstreckbaren Urkunde. Es wird ausführlich dargestellt, dass dem Notar hierbei wichtige Kontrollpflichten obliegen, die ihm eine staatliche Wächterfunktion auferlegen. Ein weiterer Abschnitt ist dem Schuldnerschutz im Klauselerteilungsverfahren gewidmet, der aber nur in Ausnahmefällen zu einer Verweigerung der Klauselerteilung führen kann. Schließlich befasst sich der Verfasser mit der verfahrensrechtlichen Geltendmachung von Mängeln der Unterwerfungserklärung, wobei es sich eindeutig um einen dornenreichen Weg handelt, weshalb der sorgfältigen Prüfung vor der Unterwerfung umso größere Bedeutung zukommt.

Die Arbeit beleuchtet die Problematik in jeder Hinsicht und informiert so über die möglichen Fallstricke, aber auch über die Vorteile einer notariellen Urkunde mit Unterwerfungsklausel. Ein weit gefächertes Inhaltsverzeichnis ermöglicht zu Einzelfragen einen schnellen Zugang und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bietet Unterstützung bei einer weitergehenden Betrachtung der behandelten Einzelfragen.

■ VOR 50 JAHREN

Wir leben in Zeiten der Reformen und Verbesserungen, und wenn in der Bürgerschaft der Ruf nach Reformen und Verbesserungen ertönt, dann schalten sich die GV gern mit Vorschlägen ein. Hierbei müssen sie aber voraussetzen, dass die Regierungsstellen auch ernstlich an Änderungen herangehen und die GV zu den Abänderungsvorschlägen hören. Wir haben Kenntnis genommen von den Ausführungen des Vertreters des Herrn Bundesjustizministers anlässlich des diesjährigen Bundestages in Hamburg, wonach unsere Mitarbeit bei dem Aufbau und Ausbau des Kosten- und Gebührenrechts sowie bei der Gestaltung des Zwangsvollstreckungswesens erwünscht ist. Wir begrüßen auch die Verhandlungen im Justizministerium des Landes Niedersachsen als einen Anfang nach dieser Richtung. Aber wie gesagt, wir hören vorerst nur davon. Ob und wann diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss kommen, ist noch nicht zu übersehen.

... (hier folgen Ausführungen über die notwendige Änderung der Buchungsordnung und die notwendige Verbesserung der Ausbildung) ...

Die bestehende Hausse im Zwangsvollstreckungswesen ist sicherlich zeitbedingt. Doch weiß niemand, wann sich diese Situation ändern wird – wie auch ein Ende der bestehenden Wirtschaftskrise noch gar nicht abzusehen ist. Wenn man daher regierungsseitig die Neuschaffung von GV-Stellen nach Möglichkeit zu vermeiden sucht bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, dann besteht bei den GV

durchaus Verständnis für diese Maßnahme, da die angespannte Finanzlage der Länder diese Einstellung erfordert. Bleibt aber der derzeitige Zustand weiterhin bestehen, dann kann man schließlich die Lage nicht dadurch meistern, dass man den Fleiß und die Ausdauer der GV bestraft, indem man die Schmälerung ihrer Einkünfte aufrechterhält. Die Eigenart des GV-Dienstes erfordert mehr als eine achtstündige Arbeitszeit. Und wenn diese sich gar auf eine 14- bis 16-stündige Arbeitsdienstleistung tagaus tagein erhöht – ganz zu schweigen von der sonntäglichen Arbeit –, dann entspricht es der Billigkeit, dass man dieser außergewöhnlichen Arbeitsleistung auch eine entsprechende Bezahlung zuteil werden lässt, denn jede Arbeit ist ihres Lohnes wert.

(OGV i. R. Heim in Siegen, DGVZ 1953, S. 2)

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Begriff, Arten und Anordnung der förmlichen Zustellung von Verwaltungsakten und anderen Schriftstücken der Kommalkasse“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2003, S. 25–26.

Hartenbach, Alfred, „Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2003, S. 62–63.

Hofmeister, Klaus, „Topp oder Flopp? Der außergerichtliche Einigungsversuch nach der InsO“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2003, S. 12–21.

Karsten, Frederik, „Limiteds – Rechtsfähigkeit, Gründung und Gläubigerschutz“. In: Neue Justiz, 2003, S. 122–123.

Kleespies, Mathias, „Die Domain als selbständiger Vermögensgegenstand in der Einzelzwangsvollstreckung“. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2002, S. 764–775.

Quack, Friedrich, „Unwirksame Vollstreckungsunterwerfungen im Grundbuchverfahren? Kleine Studien zur Bedeutung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen für die Vollstreckungsunterwerfung“. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 2002, S. 145–146.

Reimann, Rainer, „Die InsO-Novelle 2001 und ihre Auswirkungen auf den Privatkredit“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2002, S. 1–11.

Schlamann, Rudolf, „Verzinsung des Kostenerstattungsanspruchs gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2003, S. 6–14.

Schlosser, Peter, „Der Überraschungseffekt der Zwangsvollstreckung – national und international“. In: Recht der Internationalen Wirtschaft, 2002, S. 809–814.

Schmidt, Barbara und Thomas Gohrke, „Ist die Vollstreckung des Anspruches auf Erstellung einer Nebenkostenabrechnung nach § 888 Absatz 3 ZPO ausgeschlossen?“. In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 2002, S. 593–595.

Schmidt, Jan-Hendrik, „Wohngeldvorschüsse in der Zwangsversteigerung“. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 2002, S. 847–852.

Westphal, Herbert und Johannes Behr, „Zwangsvollstreckung in den Nachlass – ein Hürdenlauf ohne Ende?“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 509–511.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,-€ einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,-€. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.